



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen

Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen

Kirsten Scheiwe, Margarete Schuler-Harms, Sabine Walper, Jörg M. Fegert

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Pflegefamilien als soziale Familien	7
3	Pflegefamilien und Pflegekinder im Recht.....	12
3.1	Rechtsentwicklung	12
3.2	Die aktuelle Rechtsstellung von Pflegepersonen als soziale Eltern: geringe Entscheidungskompetenzen, Vertretungs- und Beteiligungsrechte.....	15
3.2.1	Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens und Vertretungsrechte	15
3.2.2	Beteiligungsrechte in familiengerichtlichen Verfahren	19
3.3	Vollzeitpflege und das Kinder- und Jugendhilferecht	20
3.4	Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege	23
4	Pflegefamilien als dauerhafte Lebensform für Kinder und das Problem der Kontinuitätssicherung.....	25
4.1	Bindungen von Pflegekindern aus entwicklungspsychologischer Perspektive	26
4.2	Das „Befristungsdogma“ des deutschen Pflegekindschaftsrechts als Problem	30
4.3	Die Option der Pflegekindadoptionen.....	34
5	Verfassungsrechtlicher Rahmen.....	35
5.1	Die rahmensetzenden Grundrechte	35
5.2	Gestaltungsspielräume zur Verstetigung von Pflegeverhältnissen.....	38
5.2.1	Phasenmodell.....	38
5.2.2	Sorgerechte	43
5.3	Verfahrensrechtliche Ausprägungen.....	45

6	Zusammenfassung der Empfehlungen.....	46
6.1	Stärkung der Rechte von Pflegeeltern.....	46
6.2	Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen	47
6.3	Stärkung der Kontinuität und Stabilität der Pflegefamilie	48
6.4	Forschungsdesiderate	49
7	Resümee und Ausblick.....	50

1 Einleitung

Dass nicht alle Kinder bei ihren leiblichen Eltern bzw. bei mindestens einem leiblichen Elternteil aufwachsen können, ist ein altbekanntes Phänomen. Zu den wesentlichen Gründen zählte zu allen Zeiten der Tod der Eltern. Aber auch andere Bedingungen wie Armut, häusliche Gewalt oder gravierende Erkrankungen eines Elternteils waren seit jeher Risikofaktoren, die eine Fremdunterbringung der Kinder notwendig machen konnten, wenn die Eltern außer Stande waren, ihre Kinder angemessen zu versorgen und erziehen. Zum Glück handelt es sich hierbei um ein seltenes Erfordernis, in jedem Fall jedoch um ein tief in das Leben der betroffenen Kinder eingreifendes Ereignis, das Trennung und Verlust auf der einen Seite mit Schutz und neuen Chancen auf der anderen Seite verbindet. Das neue Zuhause muss dabei keineswegs fremd sein, denn zunächst wurde und wird im Kreis der weiteren Familie nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten gesucht. Immerhin jedes vierte Pflegekind wird durch Verwandte in Vollzeitpflege betreut¹. Weit überwiegend muss jedoch auf die Unterstützung Außenstehender zurückgegriffen werden, die als Pflege- oder Adoptiveltern die soziale Elternschaft für die betreffenden Kinder übernehmen.

Wenngleich Adoptiv- und Pflegefamilien viele Besonderheiten teilen, gibt es doch auch zentrale Unterschiede. Anders als bei Adoptiveltern ist die soziale Elternschaft von Pflegeeltern nicht auch mit der rechtlichen Elternschaft verbunden;² letztere verbleibt in der Regel bei den leiblichen Eltern. Die

¹ Die Zahl der jungen Menschen in Verwandtenpflege mit einem erzieherischen Bedarf gem. §§ 27 und 33 SGB VIII (inkl. der jungen Volljährigen) liegt laut Angaben der KJH-Statistik am 31.12.2014 bei 17.236. Das entspricht einer Quote von 24,7% (N = 69.823) (Quelle: Statistische Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2014; Zusammenstellung und Berechnung AKJ^{Stat}).

² Mit rechtlichen Eltern sind diejenigen gemeint, die den Status als Vater oder Mutter des Kindes abstammungsrechtlich innehaben, mit sozialen Eltern die Personen, die über einen längeren Zeitraum (meist im Einverständnis mit sorgeberechtigten Eltern) Sorge für das Kind (mit-)übernehmen und mit dem Kind zusammenleben (Stiefeltern, Pflegepersonen, auch Großeltern oder andere Verwandte u.ä.). Auch Mitarbeiter/innen in Jugendhilfeeinrichtungen erfüllen eine soziale Elternrolle für die jungen Menschen, die

rechtliche Basis, auf der Pflegeeltern ihre alltäglichen Aufgaben als soziale Eltern ihrer Pflegekinder bewältigen, ist also deutlich schwächer und erfordert immer wieder selbst bei Alltagsentscheidungen die Zustimmung der leiblichen Eltern. Diese schwächeren rechtlichen Bindungen bestehen zudem – und ungeachtet der u.U. lebenslangen sozialen Beziehung von Pflegeeltern und Pflegekind - nur bis zur Volljährigkeit des Kindes. Im Unterschied zur Adoptivelternschaft wird außerdem regelmäßig eine Rückführung der minderjährigen Kinder in ihre Herkunftsfamilie angestrebt oder zumindest offen gehalten. Damit sind Pflegefamilien in besonderer Weise *soziale Familien mit delegierten Aufgaben auf Zeit*.

Dieser Umstand mag in vielen Situationen die Flexibilität bieten, die nötig ist, um zeitlich begrenzte Problemlagen der Herkunftsfamilie zu bewältigen, um dann wieder zum „Normalzustand“ der sozialen und rechtlichen Zuständigkeit leiblicher Eltern zurück zu kehren. Allerdings gibt es nicht wenige Fälle, in denen dies nicht gelingt, weil sich Schwierigkeiten der Herkunftsfamilie nicht in überschaubarem Zeitraum angemessen lösen lassen und die soziale Elternschaft entsprechend zeitlich ausgedehnt werden muss. Diese Situation birgt seit jeher besondere Probleme für die Kinder wie auch ihre Pflegeeltern: Schon Beiträge zur historischen Kindheitsforschung beschreiben das Dilemma, das aus dem Bedürfnis des Kindes nach Beziehungskontinuität sowie Zugehörigkeit zu seiner sozialen Familie einerseits und einer potentiellen Rückforderung des Kindes durch seine leiblichen Eltern nach Jahren der Fremdpflege andererseits entstehen kann.³ Neben den damit verbundenen emotionalen Belastungen der Ungewissheit entstehen in dieser Situation für die Pflegeeltern zudem ganz praktische Probleme. Zwar üben sie neben den rechtlichen Eltern faktisch Teile der Elternverantwortung aus; eine entsprechende Übertragung von Elternrechten auf Pflegeeltern ist rechtlich aber nur sehr beschränkt möglich. Die den Pflegeeltern rechtlich gewährten

dort leben, doch sind es in Jugendhilfeeinrichtungen immer mehrere Bezugs- und Betreuungspersonen, die auch häufiger wechseln; diese Gruppe wird hier nicht einbezogen.

³ Vgl. deMause 1977, 33 ff.

Entscheidungsbefugnisse über Alltagsangelegenheiten und Vertretungsrechte sind in für sie oft problematischer Weise gefasst und eingegrenzt.

Nur angemerkt werden soll, dass inzwischen durch die steigende Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (ganz überwiegend junge Männer über 15 Jahren) viele neue Aufgaben auf ‚Gast-‘ oder ‚Pflegeeltern‘ zukommen. Im Jahr 2014 wurde zwar nur eine kleine Minderheit der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Pflegefamilien untergebracht,⁴ aber in vielen Kommunen planen die Jugendämter, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Pflegefamilien unterzubringen.⁵ Nach den zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Reformen⁶ bringt dies auch neue praktische Herausforderungen mit sich, wenn etwa Vormünder die rechtlichen Probleme einer Asylantragstellung oder andere aufenthaltsrechtliche Fragen für eine Altersgruppe bewältigen sollen, mit der die Pflegekinderhilfe bisher kaum zu tun hatte.

Vor dem Hintergrund sich wandelnder Anforderungen an Pflegefamilien fragt das vorliegende Gutachten danach, welche rechtlichen Nejustierungen und Anpassungen der sozialen Praxis erforderlich sind, um der Situation von Pflegekindern und ihrer Pflegefamilien besser gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht die Frage, unter welchen Bedingungen soziale Elternschaft als Sorge für Pflegekinder stärkerer rechtlicher Anerkennung bedarf.

⁴ Von den im Jahre 2014 durchgeführten 11.642 über die KJH-Statistik erfassten Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise haben 87% der Minderjährigen in einer stationären Einrichtung während der Schutzmaßnahme (§ 42 SGB VIII) gelebt, 7% in einer sonstigen betreuten Wohnform sowie 6% bei einer so genannten „geeigneten Person“ (Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014; Berechnung AKJ^{stat}).

⁵ Bis 2014 war der Anteil von Pflegekindern mit Migrationshintergrund sehr gering. Nach der Zunahme der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge suchen viele Jugendämter für diese auch Gast- oder Pflegefamilien. Belastbare Zahlen liegen dazu noch nicht vor; zu den Bemühungen der Jugendämter, von öffentlichen und freien Trägern für diese Gruppe Pflegefamilien zu finden vgl. etwa die lange Liste unter <http://www.moses-online.de/artikel/diese-oeffentlichen-freien-traeger-suchen-pflegefamilien-junge-fluechtlinge-junge-unbegleitete-auslaender>, die kritische Diskussion bei Espenhorst und Schmidt 2016 zur Vollzeitpflege von minderjährigen Flüchtlingen sowie die erweiterten Hinweise für Pflegeeltern von Kindern mit Migrationshintergrund und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der dritten Auflage der Hinweise von Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) 2016.

⁶ Vorschrift §§ 42a-d SGB VIII eingefügt durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 01.11.2015.

Es kann und soll nicht Aufgabe dieses Gutachtens sein, detaillierte Regelungsvorschläge für juristische Reformen im Bereich der Pflegekindschaft zu entwickeln; diese Diskussion erfordert sorgfältige Abwägungen der einzelnen Lösungsvorschläge und wird bereits andernorts geführt. An dieser Stelle sollen vor allem die Probleme für Pflegefamilien als soziale Familien aufgenommen werden, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen der Anerkennung der Bedeutung von Kontinuität und sozialen Bindungen zur Pflegefamilie für in langjährigen Pflegeverhältnissen lebende Kinder einerseits und der möglicherweise unzureichenden rechtlichen Anerkennung ergeben können. Es soll unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstandes der hieraus resultierende Reformbedarf hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft markiert und auf weiteren Forschungsbedarf hingewiesen werden.

Im Fokus des Gutachtens stehen zwei Fragen: Wie lassen sich – bei gebotener Berücksichtigung der rechtlich geschützten Elterninteressen – die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls am besten berücksichtigen? Reichen insbesondere die Entscheidungs- und Vertretungsrechte von Pflegeeltern als sozialer Eltern im Verhältnis zum Sorgerecht der leiblichen Eltern aus, um auch in hochkonflikthaften Konstellationen Kontinuität und Stabilität der Lebensverhältnisse von Pflegekindern zu gewährleisten, und wie könnte hier gegebenenfalls ein Reformprozess ansetzen?

2 Pflegefamilien als soziale Familien

Im Folgenden geht es uns zunächst um die Situation von Pflegepersonen⁷, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII in Vollzeitpflege (als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII) in ihren Haushalt aufgenommen haben. Dies kann auf Wunsch und Antrag der sorgeberechtigten Eltern im Jugendamt oder infolge von Kinderschutzverfahren gem.

⁷ Pflegeperson ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt (§ 44 Abs.1 S.1 SGB VIII).

§§ 1666, 1666a BGB vor den Familiengerichten erfolgen. Vollzeitpflege als Sozialleistung wird gewährt, wenn in der Herkunftsfamilie ohne diese Form der Unterstützung eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und dies die geeignete und notwendige Hilfeform ist.⁸ Vollzeitpflege in einer anderen Familie soll eine zeitlich befristete Erziehungshilfe mit dem Ziel der Rückkehr in die Herkunftsfamilie gewähren oder aber – wenn dies nicht möglich ist – eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Deshalb ist begleitend zur Vollzeitpflege auch immer eine qualifizierte Elternarbeit anzubieten, wie § 37 Abs.1 SGB VIII⁹ es vorsieht, wie es in der Praxis jedoch nicht überall in ausreichendem Umfang geschieht.¹⁰

Die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu offiziellen Pflegeverhältnissen¹¹ zeigen, dass in Deutschland im Jahr 2014 für mehr Kinder und Jugendliche als jemals zuvor Vollzeitpflege als „Hilfe zur Erziehung“ nach dem SGB VIII eingerichtet wurde. Ende 2014 lebten insgesamt knapp 70.000 junge Menschen in Pflegefamilien, in die sie von Jugendämtern vermittelt und platziert wurden.¹² Ende 2014 war bei beinahe jedem zweiten Pflegekind (45%) den leiblichen Eltern wegen Kindeswohlgefährdung (also z. B. Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und/oder sexueller Gewalt in der Herkunftsfamilie) teilweise oder vollständig das Sorgerecht entzogen worden. Neu begonnene Pflegeverhältnisse wurden im Jahr 2014 - auch wenn sie von Jugendämtern ohne Beteiligung der Familiengerichte als Jugendhilfeleistung gewährt wurden - vor allem aufgrund von

⁸ §§ 27, 33 SGB VIII.

⁹ § 37 Abs.1 S. 2 bis 4 SGB VIII (Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie) lauten: „Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.“

¹⁰ Vgl. Helming/Wiemann/Ris (2011).

¹¹ Wie viele Kinder in Deutschland zudem auf Wunsch ihrer Eltern privat bei Verwandten oder anderen Personen leben und von diesen gepflegt werden, ohne dass es sich hierbei um eine Jugendhilfeleistung handelt, wird statistisch nicht erfasst. Diese Gruppe bleibt auch in unserem Gutachten außer Betracht.

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt (2015a): begonnene Hilfen Tab. 1.1; am 31.12.2014 bestehende Hilfen Tab 1.2.

Kindeswohlgefährdung, eingeschränkter Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie unzureichender Versorgung oder Förderung des Kindes in der Herkunftsfamilie eingerichtet.¹³

Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien spiegeln also mit oder ohne familiengerichtlichen Beschluss „zumeist länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten“¹⁴ der Kinder in ihren Herkunftsfamilien wider. Dies bestätigen aktuelle Befunde zur Verbreitung potentiell traumatisierender Belastungen in der Kindheit (Adverse Childhood Experiences), denen Pflegekinder mit 82 % bis 92 % weitaus häufiger ausgesetzt sind als Gleichaltrige in der Durchschnittsbevölkerung.¹⁵ Dementsprechend weisen Pflegekinder vielfältige Entwicklungsbeeinträchtigungen und negative Bildungsverläufe auf, vor allem jedoch erleben sie im Vergleich zu allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich häufiger Einschränkungen in ihrer psychischen Gesundheit.¹⁶

Die Pflegefamilie bietet diesen psychisch besonders hoch belasteten bzw. traumatisierten Kindern einen sozialen Lebensort, der ihnen den Aufbau tragfähiger Bindungsbeziehungen zu den Pflegeeltern ermöglichen kann und den Zugang zu unterstützenden Sozialisierungseinflüssen eröffnen soll. Diese Lebensform ist überwiegend nicht nur eine kurzfristige. Nach Daten einer Erhebung aus dem Jahr 2009 lebten Pflegekinder damals im statistischen Mittel bereits seit über fünf Jahren in ihrer aktuellen Pflegefamilie.¹⁷ Auch Daten zur Dauer der in 2014 beendeten Pflegeverhältnisse bestätigen eine überwiegend mehrjährige Dauer.¹⁸ Ein längerer Aufenthalt in der Pflegefamilie ist

¹³ Vgl. Statistisches Bundesamt (2015b): Sorgerechtsbeschränkungen im Kontext der Hilfe Tab. 9.6; Gründe der Hilfe/Mehrfachnennung Tab. 11.6.

¹⁴ Deutsches Jugendinstitut/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (im Folgenden DJI/DIJuF) 2010, S. 270.

¹⁵ Vgl. Arnold 2010; Pérez et al. 2011. Fegert/Ziegenhain/Goldbeck 2013.

¹⁶ Vgl. DJI/DIJuF 2010, S. 209 sowie S. 868.

¹⁷ Vgl. DJI/DIJuF 2010, S. 131.

¹⁸ Laut KJH-Statistik liegt die durchschnittliche Dauer für im Jahr 2014 beendete Vollzeitpflegehilfen (N = 14.353) bei 3,6 Jahren, und 23% der beendeten Vollzeitpflegehilfen hatten 5 Jahre und länger gedauert (Quelle: Statistische Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige 2014; Zusammenstellung und Berechnung AKJ^{Stat.}. Allerdings umfasst dies z.B. auch Beendigungen aufgrund von Zuständigkeitswechseln – beispielsweise nach 2 Jahren aufgrund der Regelungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII. Ein solcher Zuständigkeitswechsel vom Jugendamt am Aufenthaltsort der leiblichen Eltern zum Jugendamt am Aufenthaltsort der Pflegefamilie (2014: 2.561 Vollzeitpflegehilfen), erfolgte im Durchschnitt nach einer Hilfedauer von 3,1 Jahren.

dabei nicht nur als Hinweis auf das Fortbestehen von Problemen in der Herkunftsfamilie zu werten, sondern auch als Chance für die Kinder. Er kann sich günstig auf die psychische Gesundheit, den Bildungsverlauf und die soziale Teilhabe der Kinder auswirken.¹⁹

Wenn über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege, die Rechtsposition von Pflegeeltern und über Reformbedarfe diskutiert wird, ist die Diversität der Hilfeformen und der Lebenssituation in Pflegefamilien zwischen Bereitschaftspflege als ‚befristeter Erziehungshilfe‘ in Krisensituationen und Langzeitpflege als ‚dauerhafter Lebensform‘ ohne Rückkehroption in die Herkunftsfamilie zu berücksichtigen. Bei länger andauernden Pflegeverhältnissen ohne absehbare Rückkehrmöglichkeit stellen sich andere Fragen als etwa im Rahmen einer kürzeren Inobhutnahme in einer Bereitschaftspflegestelle, die absehbar in eine Rückführung des Kindes münden kann. Überdies sind Pflegekinder, die volljährig werden, mit anderen rechtlichen Problemen konfrontiert als jüngere.

Für alle Pflegefamilien stellen sich jedoch Fragen nach der angemessenen Gestaltung von Entscheidungs- und Vertretungsrechten der Pflegeeltern im Verhältnis zu den rechtlichen (Herkunfts-) Eltern des Kindes, insbesondere in dem Fall, wenn die leiblichen Eltern die Herausnahme des Kindes aus einer lange andauernden Vollzeitpflege verlangen, welche die Beziehungsstabilität und neu gewachsenen Bindungen des Kindes gefährden kann. Die Konflikte um die Rechtspositionen der Herkunftseltern, der Pflegeeltern und der Kinder sind häufig sehr emotionalisiert, wenn es um die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie oder seinen dauerhaften Verbleib in einer Pflegefamilie geht. Die relativ schwache Ausprägung der Rechtsposition von Pflegefamilien in allen Konfliktlagen wird dem Kindeswohl als oberster Richtschnur nicht gerecht, wenn sich dieses nicht innerhalb der Herkunftsfamilie gewährleisten lässt.

Die vielfältigen Probleme, die sich für Pflegekinder und -eltern als sozialer Familie aufgrund der bestehenden Rechtslage ergeben, werden bereits seit längerem in der Fachöffentlichkeit kritisch

¹⁹ Vgl. DJI/DIJuF 2010, S. 868.

diskutiert.²⁰ Im Jahr 2013 hat die Justizministerkonferenz (JMK) der Länder an das Bundesministerium der Justiz eine Prüfbitte herangetragen, „ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang andauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann“.²¹ Auf Anregung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)²² finden seit 2015 auf Bund-Länder-Ebene regelmäßige Arbeitstreffen zur Stärkung der Kinderrechte in der Bundesrepublik statt, um der von der JFMK formulierten Prüfbitte nachzukommen. Insbesondere geht es um die Frage gesetzlicher Änderungen im BGB zur Absicherung von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen. Einschlägige Organisationen und Verbände wie die Kinderrechtekommission am Deutschen Familiengerichtstag haben in jüngerer Zeit bereits detaillierte Reformvorschläge dazu vorgelegt.²³ Gegenwärtig wird sowohl in der Bund-Länder-AG als auch im Familienministerium (BMFSFJ) der Dialog mit Wissenschaft und Praxis geführt mit dem Ziel, die Rechtslage in Deutschland so zu verändern, dass die dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen des Pflegekindes in seiner sozialen Familie *de lege ferenda* erleichtert und hierdurch ein höheres Maß an Stabilität für das Pflegekind in seiner sozialen Familie möglich wird.²⁴

Die vielfältigen Aspekte dieser Diskussion lassen sich u.a. auf die Frage zurückführen, ob die Entscheidungs- und Vertretungsrechte von Pflegeeltern als sozialen Eltern im Verhältnis zum Sorgerecht der Eltern ausreichen, um die dem Wohl der Kinder angemessenen Spielräume für die Gestaltung des Familienlebens zu gewährleisten, und ob Kindeswohl und Kindesinteressen insbesondere in hochkonflikthaften Streitsituationen (etwa bei einem Herausgabeverlangen aus der Pflegefamilie seitens der leiblichen Eltern) die ihnen gebührende Berücksichtigung finden. Hierbei ist

²⁰ Brühler Schriften zum Familienrecht Bd. 15, 2008, S. 149 ff./S 184 sowie Bd. 18, 2014, S. 143 ff.; Diouani-Streek 2014, S. 147, 163 ff.; DJI/DJJuF 2010, S. 858, 862; Kompetenz-Zentrum Pflegekinder/Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen 2010, S. 13 ff., 20 ff.; Rütting in FPR 2012, 381, 385; Salgo/Veit/Zenz 2013, 204 ff.; Veit (2014): Einleitung, in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit (Hg.), S. 6 f; Zitelmann in ZKJ 2014, S. 472.

²¹ JMK 2013.

²² Vgl. Beschluss der JFMK 2014 zur Stärkung der Kinderrechte.

²³ Vgl. DFGT 2014, FamRZ S. 891/896; Beschluss der JFMK 2011 zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens sowie Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände 2013: Pflegekinder in Deutschland – Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe.

²⁴ Vgl. BMFSFJ (2015): Stärkung der Kinderrechte – Arbeitsprogramm der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 24.03.2015 (interne Präsentation).

auch die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, dass Rechte zwar ‚auf dem Papier‘ ausreichend gegeben sein mögen, aber in der Rechtspraxis kaum implementiert werden.

3 Pflegefamilien und Pflegekinder im Recht

3.1 Rechtsentwicklung

Die Anfänge der rechtlichen Regulierung von Familienpflege lagen im 19. Jahrhundert im Polizey- und Ordnungsrecht mit dem Ziel des Kinderschutzes vor allem nichtehelicher Kinder, die in Pflege gegeben wurden und die überdurchschnittlich hohe Sterblichkeitsraten aufwiesen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde unter dem Eindruck staatlicher Eingriffe während der NS-Diktatur der Privatheit von Familie gegenüber der Situation der Inpflegenahme eine besondere Vorrangstellung eingeräumt. Auch heute noch wird das Kindeswohl in Deutschland eng an das Aufwachsen des Kindes bei den leiblichen Eltern gebunden und mit dem Elternrecht verknüpft, welches wiederum verfassungsrechtlich sehr stark gewichtet ist.²⁵ Pflegefamilien wurden in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erst seit Ende der 1960er Jahre zunehmend anerkannt. Das Gericht bezieht Pflegeeltern²⁶ seit 1984 in den grundgesetzlichen Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 GG ein.²⁷ Der verfassungsrechtliche Schutz der Pflegefamilie als sozialer Familie umfasst jedoch nicht den Schutz durch das Elternrecht aus Art. 6 Abs.2 GG.²⁸ Demnach wird im Verhältnis vom verfassungsrechtlich geschützten Elternrecht der sorgeberechtigten Eltern und dem Schutz der Pflegefamilie als sozialer Familie grundsätzlich dem Elternrecht der Vorrang gegeben. Einschränkungen des Elternrechts sind allein zum Wohl des Kindes möglich.²⁹

²⁵ Vgl. Andresen/Hurrelmann 2010, 160. Zur verfassungsrechtlichen Situation siehe unten Abschnitt 6.

²⁶ Zur Pflegefamilie *BVerfG* 17.10.1984 – 1 BvR 284/84, BVerfGE 68, 176 (187); *BVerfG* 12.10.1988 - 1 BvR 818/88, BVerfGE 79, 51 (59).

²⁷ BVerfGE 68, 176.

²⁸ BVerfGE 79, 51, 60.

²⁹ BVerfGE 68, 176, 188.

Reformen *im Familienrecht*, welche Rechte von Pflegeeltern etablierten, begannen mit dem *Sorgerechtsgesetz 1979*. Es wurde möglich, Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson zu übertragen, jedoch nur mit Zustimmung der Eltern (§ 1630 Abs.3 BGB).³⁰ Bei Konflikten über die Herausnahme eines Kindes aus der Pflegefamilie durch die Eltern besteht seit der Reform 1979 die Möglichkeit zur gerichtlichen Anordnung des Verbleibens eines Pflegekindes in der Pflegefamilie, wenn dieses seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. In der ersten Fassung des § 1632 Abs. 4 BGB konnte eine Verbleibensanordnung nur dann ergehen, wenn und solange durch eine Herausgabe des Pflegekindes eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 BGB insbesondere im Hinblick auf Anlass oder Dauer der Familienpflege gegeben war. Verfahrensrechtlich wurde der Pflegeperson ein Anhörungsrecht eingeräumt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.³¹

Diese Regelungen wurden ergänzt durch das *Kindschaftsrechtsreformgesetz 1997*, das ein eigenes Antragsrecht von Pflegepersonen auf gerichtliche Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge gem. § 1630 Abs. 3 BGB einführte; die Übertragung blieb aber weiterhin von der Zustimmung der Eltern abhängig. Die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung des Verbleibens des Kindes in der Pflegefamilie im Fall eines Herausgabeverlangens durch die sorgeberechtigten Eltern (§ 1632 Abs.4 BGB) wurden 1997 vereinfacht: Der Verweis auf die Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB wurde ersetzt durch die Formulierung "wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde". Ein Umgangsrecht für ehemalige Pflegeeltern wurde eingeführt, wenn es dem Kindeswohl dient (§ 1685 Abs.2 BGB). Für Kinder, die längere Zeit in Familienpflege leben, wurde ein Entscheidungsrecht der Pflegeeltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens sowie die Möglichkeit geschaffen, den Inhaber der elterlichen Sorge in diesen

³⁰ Ausführlich BT-Drucks. 8/2788.

³¹ § 50c FGG; seit 2009 in § 161 FamFG geregelt. Nach § 161 Abs.2 FamFG sind Pflegepersonen in Familiengerichtsverfahren, die das Kind betreffen, anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Als Beteiligte im Verfahren kann das Familiengericht die Pflegeperson im Interesse des Kindes hinzuziehen, muss dies aber nicht tun (§ 161 Abs.1 FamFG).

Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs.1 BGB) – was jedoch wiederum durch den oder die Sorgeberechtigten eingeschränkt werden kann (§ 1688 Abs. 3 BGB).³²

Hinzu kamen 2009 gewisse Verfahrensrechte für Pflegepersonen *im Verfahrensrecht* (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG). Diese ergeben sich aus ihren zivilrechtlichen Antragsrechten, sind jedoch sehr stark eingeschränkt und teils widersprüchlich.³³ Beispielsweise steht auch langjährigen Pflegeeltern, die für Kinder längst zu sozialen Eltern geworden sind, kein Beschwerderecht gegen familiengerichtliche Entscheidungen zu, die die elterliche Sorge oder den Umgang des Kindes mit leiblichen Eltern oder der erweiterten Herkunftsfamilie betreffen. Dies ist insbesondere in den Fällen hoch fragwürdig, in denen z.B. Umgangsentscheidungen gegen den Willen der Pflegekinder durchgesetzt (und teilweise mit Ordnungsmitteln gegenüber den Pflegeeltern erzwungen) werden. Dies kann das soziale Eltern-Kind-Verhältnis und den Familienalltag in der Pflegefamilie deutlich belasten oder sogar gefährden. In der Rechtspraxis werden deshalb vereinzelt bereits Beschwerderechte für Pflegeeltern angenommen, die ihnen nach Ansicht von Experten grundsätzlich eingeräumt werden sollten, auch weil Pflegefamilien durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den Schutzbereich des Familienlebens gemäß Art. 8 Abs.1 EMRK einbezogen wurden.³⁴ Auch die Ergänzungen durch das FamFG brachten somit keine grundsätzliche Erweiterung im Sinne der längst eingeforderten Reformen.³⁵

³² Vgl. BT-Drucks. 13/4899.

³³ Vgl. hierzu sowie zu voran gegangenen Teilreformen Salgo 2014, S. 54 ff. m.w.N

³⁴ Vgl. Salgo 2014, S. 60.

³⁵ Zu Reformforderungen s.o. Fn. 20.

3.2 Die aktuelle Rechtsstellung von Pflegepersonen als soziale Eltern: geringe Entscheidungskompetenzen, Vertretungs- und Beteiligungsrechte

Trotz der dargestellten Schritte in der rechtlichen Anerkennung ist die heutige Situation durch die begrenzten und oft unzureichenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten von Pflegepersonen geprägt.³⁶ Die Problematik zeigt sich vor allem in folgenden Bereichen:

3.2.1 Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens und Vertretungsrechte

Die Pflegepersonen eingeräumte Möglichkeit der Ausübung des Sorgerechts als Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des alltäglichen Lebens in § 1688 Abs.1 BGB ist zu eingeschränkt, um den tatsächlichen pädagogischen und familialen Aufgaben im Alltag der Pflegefamilien gerecht werden zu können. Die Möglichkeiten der sorgeberechtigten Eltern, Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern sogar dann einzuschränken oder zu widerrufen (§ 1688 Abs.3 BGB), wenn diese von nicht erheblicher Bedeutung sind, führen insbesondere bei länger bestehenden Pflegeverhältnissen oft zu andauernden Konflikten, Auseinandersetzungen und Verunsicherungen im Familienalltag – auch dann also, wenn es ‚nur‘ um Alltagsangelegenheiten geht wie etwa die Frage, wie viel Taschengeld ein Kind bekommt, welche Kleidungsstücke oder welche Windelsorte für das Kind gekauft werden oder an welchen Tagen das Kind sich wo aufhält. Die Frage, was denn „Angelegenheiten des alltäglichen Lebens“ sind, ist im Einzelnen (wie auch zwischen Trennungs- oder Scheidungseltern) oft umstritten. Auch Dritte (etwa in Kindergarten und Schule, in ärztlichen Praxen oder Gesundheitseinrichtungen u.a.) können nicht sicher sein, was Pflegeeltern dürfen und was nicht, wofür Unterschriften der Eltern erforderlich sind oder wen sie informieren müssen oder dürfen.

Derzeit haben Pflegeeltern das Recht, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und die Sorgeberechtigten (Eltern, Pfleger oder Vormund) in diesen Angelegenheiten zu vertreten,

³⁶ Ausführlich zur Rechtsstellung und -entwicklung Staudinger-Salgo 2014, BGB § 1688; Bamberger-Roth/Veit, § 1688 BGB.

wenn ein Kind für längere Zeit in Familienpflege lebt (§ 1688 Abs.1 S.1 BGB). Sie haben das Recht zur gesetzlichen Vertretung der Eltern des Kindes (nicht unmittelbar des Kindes selbst) bei der Beantragung von Sozialleistungen für das Kind und können Arbeitsentgelt und Sozialleistungen für das Kind verwalten (§ 1688 Abs.1 S.2). Diese Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte der Pflegeperson können die Eltern aber einschränken und etwas anderes erklären als die Pflegeeltern (§ 1688 Abs.3). Wenn Herkunftseltern und Pflegeeltern kooperativ gemeinsam entscheiden und handeln, ist dies unproblematisch (und eine Vollmacht der Eltern für die Pflegeeltern kann Klarheit und erweiterte Handlungsbefugnisse schaffen, siehe unten). Häufig kommt es jedoch zu Konflikten, auch Abgrenzungsprobleme stellen sich (ob etwa eine Routineimpfung oder die Gabe eines Medikaments jenseits seiner auf Erwachsene beschränkten Zulassung – ein häufiger Fall – noch eine Angelegenheit des täglichen Lebens ist oder nicht).

§ 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, der den Eltern die Möglichkeit gibt, Entscheidungskompetenzen sogar in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Vertretungsrechte der Pflegepersonen einzuschränken, bedarf deshalb der Reform. Es ist zu überlegen, ob die Vorschrift nicht durch eine Formulierung ersetzt werden sollte, welche diese (ohnehin begrenzten) Rechte der Pflegepersonen als Regelfall benennt und (zumindest bei länger andauernden Pflegeverhältnissen) Einschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen der Pflegepersonen durch die Eltern als Ausnahme vorsieht, so dass Eltern zwar im Konfliktfall das Familiengericht anrufen, aber über die Reichweite der Entscheidungsrechte von Pflegeeltern nicht mehr selbst entscheiden können. Das Familiengericht sollte bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung den Eltern oder den Pflegeeltern übertragen können. Der Grundgedanke entspricht § 1628 BGB bei gerichtlicher Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei rechtlichen Eltern. Der übergeordnete Grundsatz, dass Pflegepersonen mit den Eltern zum Wohl des Kindes kooperieren sollen, bliebe unberührt. Das Entscheidungsrecht in Fragen des täglichen Lebens stünde jedoch zur Vermeidung von häufigen Konflikten über Alltagsangelegenheiten in der Regel uneingeschränkt den Pflegeeltern zu und würde nur im Ausnahmefall auf Antrag gerichtlich zum Wohl des Kindes eingeschränkt. Mit der

gewonnenen Rechtsklarheit würde auch die Aufgabe des Jugendamtes zur Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge (§ 38 SGB VIII) erleichtert.

In der Praxis behelfen sich Pflegeeltern und Eltern häufig mit *Vollmachten*, damit die Pflegeeltern im Alltag Rechtshandlungen vornehmen können, die sonst nicht von ihrer Entscheidungsbefugnis in alltäglichen Angelegenheiten und der Möglichkeit der rechtlichen Vertretung in diesen Fragen umfasst sind oder bei denen es umstritten ist, ob es sich um Angelegenheiten der alltäglichen Sorge handelt. Vollmachten zur Ergänzung der Entscheidungsbefugnisse aus § 1688 BGB regeln dann etwa, dass Pflegepersonen für die Dauer des Pflegeverhältnisses berechtigt sein sollen, die Gesundheitsversorgung des Kindes selbständig wahrzunehmen (ärztliche Behandlung bei akuter Erkrankung oder routinemäßige Impfungen, schulärztliche Untersuchungen u.ä.), die schulischen Angelegenheiten zu regeln (Schulanmeldung, Besprechungen mit Lehrkräften und Teilnahme an Elternabenden, Unterschreiben des Schulzeugnisses), das Kind selbständig in Vereinen und Kindertageseinrichtungen anzumelden, Entscheidung über die Teilnahme des Pflegekindes an Ferienfreizeiten und Urlaubsfahrten im In- und Ausland zu fällen, einen Kinderausweis für das Pflegekind zu beantragen etc. Einige dieser beispielhaft genannten Entscheidungsbefugnisse würden zwar ohnehin als Angelegenheiten der alltäglichen Sorge nach § 1688 Abs.1 BGB in die Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen der Pflegeeltern fallen, andere jedoch nicht. Vollmachten können in der Praxis einige Probleme lösen, aber nicht alle Herkunftseltern wollen entsprechende Vollmachten erteilen. Außerdem haben diese den Nachteil, dass sie jederzeit von den Herkunftseltern widerrufen werden können und deshalb mit großer Unsicherheit für die Pflegeeltern verbunden sind. Auch hierin zeigt sich, dass Pflegeeltern als soziale Eltern mehr Ausübungsrechte der elterlichen Sorge erhalten müssen, als sie sie derzeit haben, um im Alltag rechtswirksam für das Pflegekind handeln zu können.

Weitergehende Entscheidungsrechte gewährt die gerichtliche Übertragung weiterer Teile der elterlichen Sorge zur Ausübung auf Pflegeeltern, die dann rechtlich die Stellung eines Pflegers haben. Die beiden Wege dorthin weisen jedoch unterschiedliche Hürden auf: Wenn die Übertragung auf

Antrag der Pflegepersonen bei länger andauernder Familienpflege erfolgt, ist die Zustimmung der Eltern erforderlich (§ 1630 Abs.3 BGB), die häufig nicht erteilt werden wird. Ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern ist eine Übertragung nur durch familiengerichtliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht wegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB möglich. Neben den hohen rechtlichen Hürden ist bereits ein derartiger Antrag der Pflegeeltern an das Familiengericht, dem dann möglicherweise nicht stattgegeben wird, für die Beziehungen zu den Herkunftseltern hoch problematisch und gefährdet die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Jugendamt. Nur in dem Fall, dass das Familiengericht eine Verbleibensanordnung erlassen hat, um die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie durch die Eltern zu verhindern, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde (§ 1688 Abs.4 BGB), sind die genannten Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern nicht von der Zustimmung der Herkunftseltern abhängig, aber das Familiengericht kann sie einschränken oder ausschließen.

Es empfiehlt sich deshalb, die Entscheidungskompetenzen der Pflegepersonen in Pflegeverhältnissen von längerer Dauer zu stärken und in diesen Fällen eine gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zu ermöglichen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Reformvorschläge zielen etwa auf eine Erweiterung des § 1688 BGB um einen Abs. 5, wonach das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen der Pflegeperson weitere Angelegenheiten der elterlichen Sorge auch von erheblicher Bedeutung übertragen kann, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.³⁷ Alternativ könnte die bestehende Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts mit Zustimmung der Eltern um eine Bestimmung in § 1630 Abs. 3 S. 2 BGB ergänzt werden, die (teilweise) Sorgerechtsübertragungen³⁸ auch ohne Zustimmung der Eltern durch das Familiengericht ermöglicht,

³⁷ Vgl. den Vorschlag der Kinderrechtskommission des DFGT 2014.

³⁸ In dem rechtlichen Streit darüber, in welchem Umfang eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegepersonen möglich ist, ist der Position zuzustimmen, die die Möglichkeit einer vollständigen Übertragung

wenn das Kind langfristig in der Pflegefamilie lebt bzw. leben wird.³⁹ Bisher setzt die gerichtliche Übertragung der Ausübung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern entweder die Zustimmung der Eltern (§ 1630 Abs.3 BGB) oder die gerichtliche Entziehung des elterlichen Sorgerechts wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB voraus, was eine sehr hohe Schwelle darstellt und in unterschiedlicher Hinsicht problembehaftet ist. Pflegeeltern als soziale Eltern benötigen in länger andauernden Pflegeverhältnissen eine erweiterte Absicherung von Entscheidungs- und Vertretungsbefugnissen, um das Zusammenleben in der sozialen Familie zu stabilisieren.

3.2.2 Beteiligungsrechte in familiengerichtlichen Verfahren

Auch die verfahrensrechtliche Position der Pflegepersonen weist Schwächen auf. Soweit ihnen eigene Antragsrechte⁴⁰ zustehen, haben sie auch Rechte als Verfahrensbeteiligte. Ihnen fehlen jedoch Beschwerderechte, wenn es um familiengerichtliche Sorgerechts- oder Umgangsentscheidungen geht. Auch insoweit empfiehlt sich eine Veränderung der Rechtslage. Pflegeeltern, bei denen sich das Kind in langandauernder Familienpflege befindet, sollten eigene Beschwerderechte auch bei gerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung von Kinderschutzmaßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB im Rahmen von §§ 1696 BGB, 166 FamFG eingeräumt werden. Auch gerichtliche Umgangsregelungen sowie Entscheidungen zu den Entscheidungskompetenzen der Pflegefamilie können in das Familienleben von Kind und Pflegefamilie eingreifen, weshalb die Verfahrensrechte der Pflegepersonen auch in diesen Fällen gestärkt werden sollten.⁴¹ Für die Beteiligtenstellung von Pflegeeltern in Umgangsstreitverfahren spricht auch die Rechtsprechung des EuGHMR, der aus Art. 8 Abs.1 EMRK (Schutz des

des Sorgerechts bejaht, so dass diese Konstellation dem Ruhen der elterlichen Sorge oder dem Entzug der elterlichen Sorge gleichgestellt wäre. Vgl. dazu Staudinger-Peschel-Gutzeit, § 1630 Rn 53 m.w.N..

³⁹ Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, DFGT 2014 FamRZ, S. 891/897.

⁴⁰ §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1688 Abs. 3 und 4 BGB.

⁴¹ Bei Umgangsstreitigkeiten gem. §§ 1684, 1685 BGB und bei Konflikten über Entscheidungskompetenzen auf Grundlage von §§ 1630 Abs. 3, 1688 Abs. 3 S.2, Abs.1 BGB.

Familienlebens) bei Bestehen einer langandauernden Pflegebeziehung eine de facto Familienähnlichkeit bejaht und daraus Beschwerderechte ableitet.⁴²

3.3 Vollzeitpflege und das Kinder- und Jugendhilferecht

Vollzeitpflege ist in Deutschland als Hilfe zur Erziehung im SGB VIII verankert; die Hilfen zur Erziehung umfassen im Schwerpunkt erzieherische Dienstleistungen. Anspruchsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern. Eltern gebührt im Verhältnis zum Staat verfassungs- und zivilrechtlich der Vorrang in der Erziehung ihrer Kinder sowie in der Abwendung von Gefährdungen für ihre Kinder. Aufgrund dessen kommt es zu staatlichen Interventionen in das elterliche Sorgerecht auch dann noch nicht, wenn zwar das Kindeswohl beim Verbleib in der Herkunftsfamilie gefährdet wäre, sich die Eltern aber kooperationsbereit zeigen und eine Unterstützung durch Jugendhilfeleistungen in Form einer Fremdunterbringung des Kindes (Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie oder Heimerziehung) annehmen. Stimmen Eltern freiwillig einer Fremdunterbringung ihres Kindes im Rahmen der Hilfsplanung zu, so ist die Anrufung des Familiengerichts auch dann entbehrlich, wenn die Gefährdung bzw. Schädigung des Kindes von seinen eigenen Eltern ausging, aber aktuell keine Gefahr mehr besteht.⁴³ Der Staat, der als Ausfallbürge die Grundrechte des Kindes zu schützen hat, übt also auch in Fällen von Kindesmisshandlung so lange Zurückhaltung mit Interventionen in das elterliche Sorgerecht, solange die Eltern einer Abwendung der Gefahr durch Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie oder Heimerziehung zustimmen – in diesen Fällen behalten die Eltern das Sorgerecht für das Kind, auch wenn dieses von Dritten täglich versorgt, betreut und erzogen wird; sie übertragen lediglich die Ausübung des Sorgerechts in gewissem Umfang.

⁴² EuGHMR, FamRZ 2012, S. 429.

⁴³ Vgl. Staudinger-Coester 2009 § 1666a Rz. 62.

Potentiellen Beeinträchtigungen der eigenständigen Rechte des Kindes – z. B. auf körperliche Unversehrtheit sowie auf Schutz und auf Kontinuität seiner Erziehungs- und Beziehungswelt als Teil seines Persönlichkeitsrechts – soll durch die sozialrechtlich vorgeschriebene Regelung einer transparenten und Schwebestände vermeidenden Hilfeplanung gegengesteuert werden, an der die Eltern, das Kind, Fachkräfte und ggf. andere nahe Bezugspersonen zu beteiligen sind (§§ 33, 36, 37 SGB VIII).⁴⁴ Bei Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung soll vom Jugendamt auf die Kooperation von Pflegeperson und Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen hingewirkt werden. Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern ist ebenso verpflichtend wie die Klärung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen, auf Dauer angelegten Lebensperspektive, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar ist.⁴⁵ Daran ist das Kind oder der Jugendliche selbst zu beteiligen.

Aus ersten sozialwissenschaftlichen Explorationsstudien zur Umsetzung dieser komplexen Vorgaben bei der Platzierung von Kindern in Vollzeitpflege durch Jugendämter geht allerdings hervor, dass die vom deutschen Gesetzgeber auf verfassungs- und zivilrechtlicher Ebene bislang nicht ausgeräumten Grundspannungen der Pflegekindschaft jedoch im behördlichen Verfahren der Sozialverwaltung und im jugendhilferechtlichen Hilfeplanverfahren oft nicht aufgefangen werden können, sondern sich zu Lasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen auswirken. Folgende Befunde legen dies unter anderem nahe:

- Die zur Vermeidung jahrelanger Schwebestände und Unsicherheiten von Pflegekindern „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie“ verbindlich vorgesehene Adoptionsprüfung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) wird in der Praxis wenig umgesetzt.⁴⁶ Dass Vollzeitpflege in Deutschland kaum je in Adoption und damit in eine für die Kinder und Jugendlichen neue soziale, rechtlich verbindliche Familienform übergeht, wird durch statistische Daten bestätigt:

⁴⁴ Vgl. BT-Drucks. 11/5948, S. 75 ff.

⁴⁵ Vgl. Eschelbach 2014, S. 34.

⁴⁶ Vgl. Hoffmann 2011, S. 12 f.

Von 13.731 beendeten Fällen der Familienpflege im Jahr 2013 mündeten weniger als 2 % in Adoptionspflege.⁴⁷ Für das Jahr 2014 bestätigt sich dieser Befund, da von 14.353 beendeten Vollzeitpflegehilfen 273 mit einer Adoption bzw. Adoptionspflege geendet haben (1,9%). Hierbei mögen finanzielle Überlegungen – der Wegfall des Pflegegeldes bei Adoption des Kindes – eine Rolle spielen. Gleichwohl fällt auf, dass im internationalen Vergleich Pflegekindadoptionen in Deutschland erstaunlich selten vorkommen.

Die an Herkunftseltern sozialrechtlich gestellten hohen Anforderungen zur Kooperation und aktiven Mitarbeit in der Hilfeplanung inklusive der Perspektivübernahme für die gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungsbedürfnisse ihres Kindes werden selbst in der Umsetzung mit gefährdenden oder in ihrer Erziehungsfähigkeit stark beeinträchtigten Eltern nur in engen Grenzen verwirklicht.⁴⁸

Bei Anrufung der Familiengerichte in Fällen der Interessenkollision zwischen den – für Pflegekinder nachweislich erhöhten – kindlichen Entwicklungs- und Kontinuitätsbedürfnissen und den elterlichen Wünschen und Fähigkeiten, das Kind (irgendwann) wieder bei sich aufzunehmen, wird es von Seiten der Jugendhilfe als wenig aussichtsreich bewertet, am Kind und seiner künftigen Entwicklung orientierte Beschlüsse der Familiengerichte zu erhalten.⁴⁹ Diese Ansicht ist insofern plausibel, da die Familiengerichte an die bestehende Gesetzeslage gebunden sind und in Deutschland die Rückführungsoption von Kindern bzw. der Herausgabeanspruch von leiblichen Eltern zivilrechtlich grundsätzlich und unbefristet offengehalten wird.

Diese Akzentuierung im deutschen Recht gründet in der für die überragende Mehrheit der Eltern-Kind-Verhältnisse durchaus zutreffenden Annahme, dass Kinder am besten durch ihr Zusammenleben mit den leiblichen Eltern geschützt sind – sie erschwert allerdings zugleich den Schutz der wenigen, aber besonders auf Schutz angewiesenen Kinder, deren Rechte auf Entfaltung

⁴⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 13.6.

⁴⁸ Vgl. Kotthaus 2010, S. 189; Diouani-Streek 2011, S. 136.

⁴⁹ Vgl. Diouani-Streek 2011, S. 135.

der Persönlichkeit und der körperlichen Unversehrtheit in der leiblichen Familie hoch gefährdet oder bereits beeinträchtigt sind.⁵⁰

Ein anderes Problem für Jugendliche, die in Pflegefamilien leben, ist die Sicherung von Unterstützung und Kontinuität in Übergangssituationen, wenn diese volljährig werden. Zwar ist rechtlich vorgesehen, dass einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung gewährt werden soll, wenn und solange dies individuell nötig ist (§ 41 Abs.1 SGB VIII). In der Praxis werden diese Übergänge jedoch zu wenig begleitet und es wird zu oft vorausgesetzt, dass mit der Volljährigkeit die Selbständigkeit auch erreicht sei.⁵¹ Dies sollte vielmehr im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart und geklärt werden.

3.4 Die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege

Wenn es um Rechte der Eltern und Pflegeeltern und um mögliche Konflikte zwischen Eltern, Pflegeeltern und Jugendamt um das Kind und das Kindeswohl geht, ist ein Blick auf die eigenen Rechte von Kindern und Jugendlichen dringend notwendig. Zwar haben alle Kinder und Jugendlichen das Recht, sich an das Jugendamt in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung zu wenden (§ 8 Abs.2 SGB VIII), und sie sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs.1 SGB VIII). Bei der Vollzeitpflege in Pflegefamilien und auch bei den anderen Hilfen zur Erziehung aufgrund von §§ 27ff. SGB VIII bleiben sie aber doch in gewisser Weise Objekt und werden nicht Subjekt von erzieherischen Maßnahmen, weil sie selbst keinen eigenen Rechtsanspruch und auch kein Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung haben, das nur den Personensorgeberechtigten zusteht. Dies ist so seit Inkrafttreten des SGB VIII 1991 rechtlich festgeschrieben; vorher waren Kinder und Jugendliche im Rahmen des Jugendwohlfahrtgesetzes selbst anspruchsberechtigt.

⁵⁰ Vgl. Heilmann 2014 sowie 2015; Heilmann/Salgo 2015; Diouani-Streek 2015, Kap. VI.

⁵¹ Vgl. Sievers/Thomas/Zeller 2015.

Die Kritik am Fehlen eines eigenen Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung und die Debatte über das Pro und Contra wird seit Jahrzehnten geführt,⁵² ohne dass sich bisher etwas verändert hätte. Der Ausschluss eines eigenen Antragsrechts Minderjähriger wurde u.a. damit begründet, dass dieses verfassungsrechtlich aufgrund des Elternrechts nicht zulässig sei. Das überzeugt schon deshalb nicht, weil eine eigene Anspruchsberechtigung des Kindes auch bei anderen Sozialleistungen der Jugendhilfe (etwa auf Eingliederungshilfen wegen seelischer Behinderung oder auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen) geschaffen wurde, und generell können Jugendliche ab 15 Jahren selbst Sozialleistungen beantragen (§ 36 SGB I). Teilmündigkeiten und abgestufte Rechte Minderjähriger im Verhältnis zu ihren rechtlichen Eltern sind zweifelsohne verfassungsrechtlich möglich. Auch in Konstellationen von größerer Komplexität, wenn und weil Hilfen zur Erziehung mit dem Aufenthalt des Kindes außerhalb der eigenen Familie verbunden sind, spricht doch viel für eine Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen durch Einräumung der Anspruchsberechtigung auf Hilfen zur Erziehung zumindest ab einem gewissen Alter (etwa ab 14 Jahren). Dieses eigene Recht der Kinder und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII könnte neben dem der Eltern oder anderer Sorgeberechtigten stehen. Zumindest aber sollten Pflegekinder ein eigenes Recht zur Beantragung einer dauerhaften Verbleibensanordnung in ihrer sozialen Familie erhalten, welches ebenfalls an Altersgrenzen (etwa ab 14 Jahren) gebunden werden könnte. Eine gute Gelegenheit zur Neuregelung besteht z.B. im Rahmen der 2016 geplanten Reform des SGB VIII.

In der Reformdiskussion werden außerdem unterschiedliche anschlussfähige Vorschläge zur verfahrensrechtlichen Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen laut. Bisherige Erfahrungen aus der Beratung und wissenschaftliche Untersuchungen⁵³ zeigen nämlich auch, dass es sehr schwer ist, Rechte von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfeleistungen

⁵² Vgl. die rechtswissenschaftliche Kommentarliteratur zu § 27 SGB VIII m.w.N., an Stelle aller anderen siehe *Tammen/Trenczek*, in: *Münder/Meysen/Trenczek* 2013, § 27, Rn. 33.

⁵³ Urban 2004; 2006.

durchzusetzen; hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung oder der Hilfen für junge Volljährige wird auch vor den Verwaltungsgerichten kaum geklagt. Aufgenommen werden könnte z.B. der Vorschlag, die Möglichkeit ombudshaftlicher Beratung und rechtlicher Unterstützung von jungen Menschen im Bereich der Jugendhilfe zu stärken.⁵⁴ Bedenkenswert ist auch der Vorschlag einer Regelung, die es ermöglichen würde, Kindern und Jugendlichen, für die eine Fremdunterbringung im Rahmen eines behördlichen Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII in Betracht gezogen wird, einen Verfahrensbeistand zu bestellen.⁵⁵ Denn es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und wie die eigenständigen Interessen gefährdeter Kinder ohne einen Anspruch auf die Bestellung eines Verfahrensbeistandes im jugendhilferechtlichen behördlichen Verfahren nach bestehendem Recht gewahrt werden.⁵⁶

4 Pflegefamilien als dauerhafte Lebensform für Kinder und das Problem der Kontinuitätssicherung

Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege hat als Hilfe zur Erziehung bei schwierigen Lebenslagen primär zum Ziel, in der Pflegefamilie eine Erziehung zum Wohl des Kindes zu sichern. Zugleich soll auch die Herkunftsfamilie bei der Bewältigung belastender Lebenssituationen und Probleme unterstützt werden, so dass das Kind innerhalb eines mit Blick auf sein Alter und seinen Entwicklungsstand vertretbaren Zeitraums zu den Herkunftseltern zurückkehren kann. Das gelingt gut in Situationen, in denen nur ein vorübergehender und zeitlich begrenzter Bedarf der Eltern an Entlastung durch Vollzeitpflege des Kindes in Familienpflege besteht, etwa im Fall einer akuten Erkrankung oder einer stationären Behandlung, die danach erfolgreich beendet wird.

⁵⁴ Vgl. Wiesner 2012; Scheiwe 2015.

⁵⁵ Vgl. Fieseler 2014, S. 460 ff.

⁵⁶ Im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren, in dem es um die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung in der Pflegefamilie geht, hat das Familiengericht einen Verfahrensbeistand für das Kind zu bestellen, § 158 FamFG.

Die Empirie zeigt aber, dass dies nur in einem sehr geringen Teil der in Vollzeitpflege lebenden Kinder und Jugendlichen gelingt und die beabsichtigte Rückführung in die Herkunftsfamilie oft auch nach längerer Zeit nicht möglich ist. Selbst wenn man nur die im Jahr 2014 beendeten Hilfen für minderjährige Pflegekinder betrachtet (N = 10.933), münden von diesen lediglich 32 % in eine Rückführung in den Haushalt der Eltern bzw. eines Elternteils, während die Mehrzahl dieser Kinder weiterhin in einer Pflegefamilie, bei Verwandten, in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben.⁵⁷ Bezogen auf alle Ende des Jahres 2014 bestehenden Pflegeverhältnisse für minderjährige Kinder (N = 65.879) ergibt sich ein Schätzwert von rund 5 % der Fälle, in denen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie erfolgte.⁵⁸ Auf diese Weise ist das Leben in der (sozialen) Pflegefamilie für Kinder und Jugendliche jedenfalls retrospektiv gesehen sehr häufig nicht nur eine vorübergehende Phase, sondern eine dauerhafte Lebensperspektive. Für diese Kinder und Jugendlichen sollte es deshalb auch darum gehen, wie Bindungen und soziale Beziehungen, die in der Pflegefamilie gewachsen sind, vom Recht gegen Verunsicherungen und erneute Beziehungsabbrüche geschützt werden können.

4.1 Bindungen von Pflegekindern aus entwicklungspsychologischer Perspektive

Eindrücklich hat die Bindungsforschung im Verlauf der vergangenen 60 Jahre gezeigt, dass alle Kinder ein biologisch verankertes Bindungsbedürfnis haben, dass Bindungsbeziehungen jedoch sehr selektiv eingegangen werden und sich in ihrer Qualität – je nach persönlichen Beziehungserfahrungen – deutlich unterscheiden.⁵⁹ Bindungsbeziehungen dienen als Schutz vor

⁵⁷ Statistisches Bundesamt, 2016, S. 45, Berechnung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Dortmund.

⁵⁸ Eigene Berechnung; Als Basis für die Berechnung der Beendigungsquote (14,2 % der Hilfen) wurden alle am 31.12.2014 bestehenden Hilfen sowie die im Jahresverlauf beendeten Hilfen einbezogen. Für diese wurde eine Rückführungsquote von 32 % angesetzt.

⁵⁹ Bowlby, 1975; Grossmann & Grossmann, 2004. Unterschiedliche Verständnisse von Bindung in der Entwicklungspsycho(patho)logie einer- und dem Familienrecht andererseits sowie die damit verbundene Gefahr von Missverständnissen (auch) als Risiko für die Lebenssituation der betroffenen Kinder thematisieren Fegert/Kliemann, 2014, S. 173 ff.

physischer Gefahr und emotionaler Überlastung und gewähren emotionale Sicherheit. Sie sind in hohem Maße emotional, so dass Trennungen zu heftigen Trauerreaktionen bis hin zu Hilflosigkeit und Depression führen können.

In aller Regel sind die leiblichen Eltern, vor allem die leibliche Mutter, die primären Bindungspersonen, soweit sie die Pflege und Versorgung des Kindes übernehmen. Als besonders entwicklungsförderlich gilt eine sichere Bindung, die längerfristig mit höheren emotionalen und sozialen Kompetenzen der Kinder verbunden ist als die beiden Typen unsicherer Bindung (unsicher-vermeidend und unsicher-ambivalent), die in der Forschung aufgezeigt wurden. Besonders nachteilig für die kindliche Entwicklung sind desorganisierte Bindungsmuster, die im Kontext von Misshandlungen, angsteinflößendem Verhalten und Traumatisierungen der Bindungsperson gehäuft auftreten und seitens der Kinder das Risiko für dysfunktionales Stressmanagement, externalisierendes Problemverhalten und späteres dissoziatives Verhalten erhöhen.⁶⁰

Wesentlicher Einflussfaktor für die Qualität der Bindungsbeziehungen ist die Feinfühligkeit, mit der die Bindungsperson auf die Bedürfnisse des Kindes eingeht.⁶¹ Entsprechend haben sich vor allem diejenigen präventiven Interventionen als erfolgreich in der Prävention von desorganisierter Bindung erwiesen, die auf eine Stärkung der mütterlichen Feinfühligkeit abzielen.⁶²

Auch für Pflegekinder hat sich der Aufbau von Bindungsbeziehungen, in denen die Kinder ihre Pflegeeltern als sichere, verlässliche Basis erleben, als bedeutsamer Schutzfaktor für die Entwicklung dieser hoch belasteten Gruppe erwiesen, so dass sich diese Kinder trotz ihrer vielfältig nachteiligen Erfahrungen langfristig positiv entwickeln können.⁶³ Pflegeeltern sind beim Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung der Kinder vor besondere Anforderungen gestellt, da die Kinder vor dem Hintergrund ihrer früheren Gewalterfahrungen und Vernachlässigung vielfach unangepasst-

⁶⁰ Van Ijzendoorn, 1999. .

⁶¹ Wolff 1997.

⁶² Bakermans-Kranenburg, 2005. .

⁶³ Rutter, 1990.

abweisendes Verhalten zeigen, das oft Zeichen einer Bindungsstörung mit einer Enthemmung des kindlichen Verhaltens ist. Dieses unangepasst-abweisende Verhalten erschwert den Aufbau von Bindungsbeziehungen und erfordert von den Pflegeeltern ein hohes Maß an Geduld und Feinfühligkeit, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen.

Viele der Kinder mit massiven Vernachlässigungs- und Misshandlungserfahrungen, die häufig zu ihrem Schutz in Pflegefamilien untergebracht werden, zeigen klinisch auffällige Beeinträchtigungen im Bindungsverhalten (sogenannte „Bindungsstörungen“ nach ICD-10),⁶⁴ die oft zu einer starken Teilhabebeeinträchtigung der Kinder im Alltag führen, so dass diese einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII haben.

Besonders auffällig ist die *Bindungsstörung mit Enthemmung*. Ihre Merkmale sind diffus und lassen vor allem eine wenig emotional bezogene bzw. mangelnde persönliche Bindung erkennen. Bei Belastung wird entweder keine Nähe und Trost gesucht oder aber unterschiedslos bei Bezugspersonen wie bei unvertrauten Personen. Weitere Kennzeichen sind aggressives Verhalten (gegen sich selbst und gegen andere) sowie eingeschränkte Interaktion mit Gleichaltrigen und eingeschränktes soziales Spiel.⁶⁵ Diese Beziehungs- und Verhaltenscharakteristika, die nach schwerer frühkindlicher Deprivation im Rahmen von Vernachlässigung fast regelhaft zu beobachten sind, machen die Eingliederung in Pflegefamilien häufig sehr schwierig.

Kinder mit einer *reaktiven Bindungsstörung* zeigen übermäßig ängstlich wachsames Verhalten sowie widersprüchliche oder ambivalente Reaktion in unterschiedlichen sozialen Situationen und emotionale Auffälligkeiten. Für Pflegeeltern, gerade in der Bereitschaftspflege, sind ambivalente Reaktionen wie der Wechsel zwischen Suche nach Nähe einerseits und Vermeidung von Körperkontakt oder von elterlichen Trostversuchen andererseits extrem schwer auszuhalten. Häufig

⁶⁴ Die ICD enthält die international anerkannte Klassifikation von Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme.

⁶⁵ Siehe Ziegenhain und Fegert in Fegert/Eggers/Resch 2011, S. 939.

besteht bei diesen früh vernachlässigten Kindern insgesamt ein hoher Förderbedarf im Kontext der interdisziplinären Frühförderung.

Mit Blick auf das Wohlergehen der Kinder geht es (etwa bei Umgangsentscheidungen oder der Feststellung des Förderbedarfs) nicht nur darum, Vertrautheit und Kontinuität in bestehenden Beziehungen zu sichern, sondern darum, das entwicklungsförderliche Potenzial kindorientiert-feinfühligster Bindungsangebote zu nutzen und die Risiken dysfunktionaler Bindungen zu minimieren. Da Pflegekinder heute nur noch selten aufgrund des Todes der Eltern fremdplatziert werden, sondern häufig massive Vernachlässigung, körperliche und emotionale Misshandlung und sexueller Missbrauch die Ursachen für Fremdplatzierungen sind, sind diese Kinder vielfach in der Beziehungsaufnahme und Persönlichkeitsentwicklung stark beeinträchtigt.⁶⁶ Insofern ist das Risiko erhöht, dass diese Kinder in der Interaktion mit ihren Bezugspersonen negative Reaktionen provozieren, die ihrer Entwicklung abträglich sind. Solche Teufelskreise zu durchbrechen ist auf Seiten der Eltern bzw. Pflegeeltern auf ein hohes Maß an reflexiver Selbststeuerung angewiesen, die ohne professionelle Unterstützung nur schwer zu realisieren ist.

Insofern benötigen solche Kinder und ihre oft hochengagierten Pflegeeltern in vielen Fällen und über längere Zeit und in unterschiedlichen Entwicklungsphasen mehrfach professionelle Unterstützung in Form von Psychotherapie und jeglicher Art von Krankenbehandlung. Aber auch bei denjenigen Pflegekindern, die nicht so nachhaltig in ihrem Bindungsverhalten gestört sind, sind die Trennung und der Wechsel in eine neue Beziehung eine große Herausforderung. Programme speziell für Pflegefamilien zur Förderung des Bindungsaufbaus werden international verwendet⁶⁷ und könnten auch in Deutschland als wichtige Ergänzung des Beratungsangebots für Pflegefamilien dienen.

⁶⁶ Schmid/Fegert/Petermann/Fegert 2010.

⁶⁷ Z.B. Dozier, 2009; Dozier/Peloso/Laurenceau/Levine, 2008

4.2 Das „Befristungsdogma“ des deutschen Pflegekindschaftsrechts als Problem

Auch wenn Pflegekinder nicht nur in Deutschland eine Hochrisikogruppe für Einschränkungen der seelischen Gesundheit sind und bleiben, gehen doch die psychischen Belastungen dieser Kinder bei längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie eher zurück. Diese Befunde belegen das positive Potenzial von Kontinuität und Zugehörigkeit für Pflegekinder zu ihrer sozialen Familie, welche im deutschen Recht gegenwärtig noch keine angemessene Berücksichtigung erfährt.

Die beiden grundsätzlichen Alternativen einer „zeitlich befristeten Erziehungshilfe“ *oder* einer „auf Dauer angelegte(n) Lebensform“ werden in § 33 SGB VIII, der die Vollzeitpflege als Jugendhilfeleistung regelt, differenziert. Ob eine zeitlich befristete Erziehungshilfe ausreicht, um das Kind zeitnah in stabile Verhältnisse zurückführen zu können, hängt entscheidend von den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ab – und damit von Ausmaß, Schwere und Chronizität der psychosozialen Belastungen in der Herkunftsfamilie.

Die komplexen und in der Regel chronischen Mehrfachbelastungen in den Herkunftsfamilien können in der Praxis tatsächlich nur sehr selten innerhalb eines aus kindlicher Zeitperspektive vertretbaren Zeitraums (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) verbessert werden.⁶⁸ Fachlich vertretbare Rückführungen – und dies bedeutet in der Regel binnen 12 bzw. 18 Monaten umsetzbare Rückführungen, die für das Kind nachhaltig Stabilität in der Herkunftsfamilie in Aussicht stellen – können nur in etwa 2,5 % bis 3 % der Pflegeverhältnisse realisiert werden, kommen in der Bundesrepublik also nur sehr selten vor.⁶⁹

Ob die Rückkehr möglich ist, lässt sich zu Beginn der Vollzeitpflege oft noch nicht absehen. Ausschlaggebend hierfür ist laut einer Befragung von 184 Fachkräften aus Jugendämtern

⁶⁸ Vgl. Kompetenz-Zentrum Pflegekinder/Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen 2010, S. 13.

⁶⁹ Vgl. DJI/DIJuF 2010, S. 624 ff., m.w.N.; Neuere Daten der amtlichen Statistik zur Dauer beendeter Hilfen weisen zwar für jüngere Kinder überwiegend eine Hilfedauer von bis maximal 18 Monaten aus (für Kinder im Alter 1 bis unter 3 Jahre: 86,6 %; im Alter 3 bis unter 6 Jahre: 55,3%). Diese Daten sind aber nur bedingt aussagekräftig, da hierbei z.B. die Beendigung von Bereitschaftspflege mit anschließender Unterbringung in einer auf Dauer angelegten Pflegefamilie nicht gesondert ausgewiesen wird, ebenso wenig wie die Beendigung einer Hilfe aufgrund eines Zuständigkeitswechsels.

insbesondere, dass Verfahren der Perspektivplanung in Deutschland fehlen. Gleichzeitig wird die hier gängige Praxis, in der sich bei einem länger andauernden Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie ein ‚befristeter Zeitraum‘ an den nächsten ‚befristeten Zeitraum‘ reiht (‚Kettenpflegeverhältnisse‘), als fachlich intransparent bewertet. Häufig geschieht dies über mehrere Jahre hinweg, ohne dass definitiv eine Entscheidung für die Pflegefamilie als „auf Dauer angelegte Lebensform“ getroffen wird. Mit Blick auf das Kindeswohl werden von Seiten der Jugendhilfe zwei Lücken im Familienrecht als hoch problematisch gewertet: Erstens die fehlende Möglichkeit einer familienrechtlich verbindlichen dauerhaften *Vermittlung* von (insbesondere kleinen) Kindern in Pflegefamilien, wenn eine Rückkehrmöglichkeit ausgeschlossen oder sehr unwahrscheinlich ist, und zweitens die in Deutschland familienrechtlich bislang fehlende *Absicherung* von bereits länger bestehenden Pflegeverhältnissen, die für das Kind de facto zur auf Dauer angelegten Lebensform in einer sozialen Familie geworden sind – mit den entsprechenden emotionalen Bindungen und gewachsenen Vertrauensbeziehungen zwischen Pflegepersonen und Kind.⁷⁰

Die Inkongruenz zwischen der Rechtslage in Deutschland, die auch die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege als eine befristete Lebensform konzipiert („Befristungsdogma“), und den für langandauernde Pflegekindverhältnisse wünschenswerten rechtlichen Absicherungen führt zu Verunsicherungen und Konflikten bei allen Beteiligten, die insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr belastend sind. Dies gilt umso mehr, als diese Kinder in aller Regel aus problembelasteten Herkunftsfamilien kommen, also Vorbelastungen aufweisen, die sie in besonderer Weise vulnerabel machen. Bindungsverluste, Beziehungsabbrüche und mehrfache Wechsel der Hilfeformen sind mit Blick auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie ihre seelische Gesundheit hochproblematisch, wie die psychologische und sozialwissenschaftliche Forschung überzeugend nachgewiesen hat.⁷¹

⁷⁰ Vgl. Diouani-Streek 2011, S. 130 ff.

⁷¹ Vgl. umfassend Diouani-Streek 2015.

Eltern, die sorgeberechtigt sind, können entscheiden, die Vollzeitpflege zu beenden und ihr Kind aus der Familienpflege heraus zu verlangen (§ 1632 Abs.1 BGB). Um ein elterliches Herausgabeverlangen im Fall einer länger andauernden Familienpflege mit dem Kindeswohl abzuwägen, das durch eine Herausnahme aus der Pflegefamilie gefährdet sein kann, kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegepersonen anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde (Verbleibensanordnung, § 1632 Abs.4 BGB). Diese Schwelle ist hoch, denn es reicht nicht, dass der Verbleib in der Familienpflege dem Kindeswohl dienlicher wäre.⁷² Die Rechtsprechung zu Verbleibensanordnungen ist zudem uneinheitlich und bewertet die Zumutbarkeit von Entwicklungsrisiken widersprüchlich, die durch eine Herausgabe an die leiblichen Eltern drohen.⁷³ Vor einigen Jahren hat das Bundesverfassungsgericht deshalb klargestellt, dass schon allein die prognostizierte Wahrscheinlichkeit, dass durch die Herausgabe des Kindes aus seiner sozialen Familie physische oder psychische Beeinträchtigungen in seiner Entwicklung nicht ausgeschlossen werden können, ein mit dem Kindeswohl nicht vereinbares Risiko darstellt.⁷⁴ Allerdings: Auch wenn eine Verbleibensanordnung erlassen oder ein Herausgabebeschluss in nächster Instanz aufgehoben wird, so sichert dies den Verbleib des Kindes in seiner sozialen Familie doch nicht dauerhaft und kann wieder abgeändert werden.

Bindungen und soziale Beziehungen in der Pflegefamilie sollten wachsen (dürfen) und rechtlich gegen erneute Beziehungsabbrüche und Verunsicherungen über den zukünftigen Bestand dieser sozialen Familie geschützt werden. Verschiedene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Verbände und Organisationen mahnen deshalb seit einigen Jahren grundlegende Reformbedarfe an und plädieren für eine zivilrechtliche Regelung der Familienpflege als dauerhafter Perspektive und Lebensform für die Kinder, deren Rückkehr zu den Eltern nicht (mehr) möglich erscheint oder dem

⁷² Mit Verweis auf empirische Befunde hierzu kritisch Kindler 2014, 46.

⁷³ Vgl. Staudinger-Salgo 2015 § 1632 BGB Rz. 98 f.

⁷⁴ BVerfG 1 BvR 2910/09 vom 31.März.2010, Rz. 29.

Kindeswohl nicht entspricht.⁷⁵ So wird etwa vorgeschlagen, die Möglichkeit eines *Dauerpflegeverhältnisses* familienrechtlich abzusichern⁷⁶ und in den Jugendämtern und Gerichten ein konsequentes ‚permanency planning‘ – also eine kontinuierlich sichernde Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder - einzuführen, wie sie im Ausland bereits implementiert, als wirksam bewertet und praktiziert wird.⁷⁷ Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei Vollzeitpflege in Pflegefamilien sollte eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden müssen, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht möglich erscheint.⁷⁸ Dazu ist eine familienrechtliche Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen durch den Gesetzgeber erforderlich.

Mit Blick auf länger andauernde Pflegeverhältnisse und wenn eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie ausscheidet, sollte im Konflikt zwischen sorgeberechtigten Eltern, Pflegefamilie und Jugendamt ein dauerhafter Verbleib der Kinder oder Jugendlichen ermöglicht werden. Dies könnte dadurch geschehen, dass in diesen Fällen durch Gerichtsbeschluss ein Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das verstetigt ist und auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. Im Fall einer Verbleibensanordnung könnte Kontinuität durch Verstetigung des angeordneten Verbleibs (z.B. indem ‚solange‘ als Anspruchsvoraussetzung in § 1632 Abs.4 BGB gestrichen wird) sowie dadurch gewährleistet werden, dass die Abänderungsmöglichkeit nach § 1696 BGB bei einer Dauerpflege- oder Verbleibensanordnung davon abhängig gemacht wird, dass eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich sei, wie es auch das Kindeswohlprinzip in § 1697a BGB vorsieht. Die Möglichkeit der familiengerichtlichen Überprüfung und Abänderung von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen und gerichtlich gebilligten Vergleichen nach § 1696 Abs.2 BGB würde eingeschränkt.

⁷⁵ Vgl. Nachweise oben in Fn. 20 sowie Salgo/Zenz 2010, S. 26 ff.; DFGT - Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, FamRZ 2014, 891; Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit 2014.

⁷⁶ Vgl. insbesondere Kinderrechtekommission DFGT, FamRZ 2014.

⁷⁷ Vgl. grundlegend Diouani-Streek 2015, Kap. V und VII.

⁷⁸ § 37 Abs.1 SGB VIII, vgl. Eschelbach 2014.

Eine solche Reformüberlegung erfordert eine grundlegendere Neukonzeption der Dauerverbleibensanordnung *de lege ferenda*. Sie würde das Pflegekindverhältnis als Folge der familiengerichtlichen Entscheidung deutlicher als bisher verstetigen. Die Entscheidung über die Verstetigung sollte in dieser Konzeption nicht wie bisher nur auf ein Herausgabeverlangen der Eltern hin, sondern nach Ablauf einer bestimmten, u.U. an das Alter des Kindes gebundenen Zeit der Pflegekindschaft durch Gerichtsentscheidung jederzeit möglich sein. Konsequenz wäre daher eine Neuordnung der Antragsberechtigung, die es auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht, die gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes zu beantragen.

4.3 Die Option der Pflegekindadoptionen

Die Überprüfung und Umsetzung der Adoptionsoption für Kinder, die in Pflegefamilien vermittelt werden, wird in Deutschland bislang kaum genutzt (vgl. oben unter 3.3). Dies läuft den empirischen Erkenntnissen über die langfristigen Entwicklungsverläufe von Adoptivkindern gegenüber denen von Pflegekindern deutlich zuwider. Die Förderung von Pflegekindadoptionen – unter Rückgriff auf aktuelle Erkenntnisse des ‚Expertise- und Forschungszentrum Adoption‘ (EFZA) und selbstverständlich bei Wahrung der Rechte von Herkunftsfamilien, – dürfte sich deshalb dringend empfehlen. Die bisherige Praxis der Überprüfung der Adoptionsoptionen in Hilfeplanverfahren sowie die Hinderungsgründe für Adoptionen von Pflegekindern sind allerdings – so auch die Forderung der JFMK vom Juni 2013- noch näher zu untersuchen, um die Hinderungsgründe der aktuellen Praxis zu identifizieren.

5 *Verfassungsrechtlicher Rahmen*

Der Handlungsspielraum des Gesetzgebers, in dem sich die Empfehlungen dieses Gutachtens bewegen, wird durch verfassungsrechtliche Vorgaben geprägt, welche sowohl strikte Begrenzungen als auch Direktiven enthalten, die sich im Sinne einer Optimierung der Rechtssituation verstehen lassen.

5.1 *Die rahmensetzenden Grundrechte*

Der verfassungsrechtliche Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Pflegekindschaft, den es zu skizzieren gilt, wird durch ein „kompliziertes Grundrechtsgeflecht“ geprägt⁷⁹. Maßgebliche Bedeutung für die Ausgestaltung des Pflegekindschaftsrechts haben darin die Grundrechte des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 GG (als Schutz seiner Persönlichkeit) und aus Art. 2 Abs. 2 GG (als Schutz seiner körperlichen Unversehrtheit und seelischen Integrität). Sie prägen eine Schutzverantwortung des Staates aus, die je nach der Lebenssituation des Kindes vom Schutz des Aufwachsens der Kinder in der Obhut ihrer Eltern bis zur staatlichen Pflicht zum Schutz des Kindes vor den Eltern, u.a. durch Gewährleistung seiner Fremdunterbringung, reichen kann.⁸⁰

Das Recht des Kindes schützt im Regelfall die Achtung seines Interesses „an den Eltern“⁸¹ (Art. 2 Abs. 1 GG). Hierin entfalten die Kindesrechte ihre Schutzwirkung in Gleichrichtung mit dem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verankerten Elternrecht. Eltern- und Kindesgrundrechte bewirken die Abwehr ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe, die nur im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 GG zulässig sind;⁸² darüber hinaus enthalten die Kindesgrundrechte eine subjektive Rechtsposition des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung und folglich auf staatliche Maßnahmen,

⁷⁹ Begriff bei Britz, JAmt 2015, 286.

⁸⁰ Zu den Grundrechtsdimensionen dies., JZ 2014, 1069 ff., zur Staatsgerichtetheit der Grundrechte 1070.

⁸¹ So die Formulierung bei Britz, JAmt 2015, 286 (287).

⁸² Vgl. z.B. BVerfG (K), Beschluss vom 7.4.2014 – 1 BvR 3121/13, Rn. 22; Beschluss vom 24. 6. 2014, 1 BvR 2926/13, Rn. 29, 16.

die es ermöglichen, dass das Kind bei den Eltern bleiben und aufwachsen kann.⁸³ Dieser Dimension des Grundrechtsschutzes der Kinder und Eltern wird gegenwärtig in § 1666a BGB, § 37 Abs. 1 Sätze 2, 3 SGB VIII Rechnung getragen und dabei zugleich bewirkt, dass der Grundrechtseingriff durch Anordnung und Aufrechterhaltung einer Fremdunterbringung das letzte mögliche Mittel („ultima ratio“) bleibt.⁸⁴

Geht von den Eltern eine Gefahr für das Kind aus, entfalten die Grundrechte des Kindes eine staatliche Schutzfunktion, die in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 GG positivrechtlichen Ausdruck findet.⁸⁵ Die Grundrechte des Kindes erhalten dabei Vorrang vor dem Elternrecht, auch wenn letzteres – im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 GG oder (nach anderer Auffassung⁸⁶) als Element der Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 Abs. 1 GG – nicht nur kindesnützigen Gehalt aufweist, sondern den Eltern auch um ihrer selbst willen zusteht. Die grundrechtlich fundierte Schutzverantwortung des Staates legitimiert alle erforderlichen Eingriffe in das Elternrecht. Für das Pflegekindschaftsrecht wird diese grundrechtliche Funktion gegenwärtig in §§ 1666, 1632 Abs. 4 BGB sowie in §§ 33, 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII einfachgesetzlich ausgeprägt.

Sowohl die familiengerichtliche Entscheidung über die Trennung des Kindes von der Herkunftsfamilie und seine Unterbringung in einer Pflegefamilie als auch die Anordnung seines Verbleibens in einer Pflegefamilie sowie alle Entscheidungen, die das Elternrecht in Gestalt des Rechts zur elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts gegen den Willen der Herkunftseltern beschneiden, sind Eingriffe, zu denen der Staat nur unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG ermächtigt ist. Der Aufenthalt eines Kindes in einer Pflegefamilie erfordert hiernach besondere Rechtsgrundlagen und staatliche Entscheidungen, die von den Grundlagen und Entscheidungen hinsichtlich des Aufenthalts eines Kindes, der Sorge für ein Kind und den Umgang

⁸³ Britz, JZ 2014, S. 1069 (1072).

⁸⁴ Vgl. BVerfGE 24, 119 (145); 60, 79 (93); BVerfG (K), Beschluss vom 24.3.2014 – 1 BvR 160/14, Rn. 40 f.

⁸⁵ Zum Schutzpflichtcharakter Burgi, 2013, Art. 6 Rn. 152 f. m.w.Nw. Britz, JAmt 2015, 286 (287), spricht vom „seltenen Fall einer ausdrücklich geregelten Schutzpflicht“.

⁸⁶ Brosius-Gersdorf, 2013, Art. 6 Rn. 142.

mit ihm in Bezug auf Trennungsfamilien grundrechtsdogmatisch verschieden sind.⁸⁷ Die Trennung eines Kindes von den Eltern und seine Inpflegenahme gegen deren Willen ordnet das Bundesverfassungsgericht als einen der „stärksten vorstellbaren Eingriffe in das Elternrecht“ ein, der „mit gleicher Intensität das Kind selbst trifft“.⁸⁸ Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Inpflegenahme sind folglich streng: Sie setzen voraus, dass das Kind beim Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist, mithin ein Schaden des Kindes bereits eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in solchem Maß besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.⁸⁹

Art. 6 Abs. 3 GG selbst ist Ausdruck der Überzeugung, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“⁹⁰ und dem Kindeswohl in der Familie am besten Rechnung getragen sei. Ist dies nicht der Fall, muss der Staat zunächst nach Möglichkeit versuchen, durch Hilfen und Unterstützung auf Wiederherstellung eines verantwortungsvollen Verhaltens der leiblichen Eltern hinzuwirken.⁹¹ Die staatliche Trennung eines Kindes von den Eltern gegen deren Willen ist somit nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig und unterliegt außerdem einer engmaschigen richterlichen, auch verfassungsrichterlichen, Kontrolle. Anders ist die Rechtslage nur dann, wenn eine dem Kindeswohl dienliche Unterbringung des Kindes als Jugendhilfeleistung mit Willen und auf Antrag der Eltern erfolgt. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass in diesen Fällen die Eltern der staatlichen Inobhutnahme des Kindes nach § 42 SGB VIII häufig nur zuvorkommen.⁹² Grundrechtlichen Schutz genießt auch die Pflegefamilie als Verband von Pflegepersonen, Pflegekind und ggf. weiteren (Pflege-)Kindern. Das Schutzgebot aus Art. 6 Abs. 1 GG wirkt insoweit sowohl als Abwehrrecht gegen staatliche Intervention, als auch begründet es die staatliche Pflicht zum Schutz des Zusammenlebens in der Pflegefamilie gegenüber Eingriffen Dritter.

⁸⁷ Für das Umgangsrecht BVerfG (K) v. 29.11.2012, 1 BvR 335/12, juris, Rn. 23.

⁸⁸ BVerfGE 68, 176 (187); BVerfG (K) v. 29.11.2012, 1 BvR 335/12, juris, Rn. 21.

⁸⁹ BVerfG (K) v. 24.3.2014, 1 BvR 160/14, juris, Rn. 28; BVerfG (K) v. 7.4.2014, 1 BvR 3121/13, juris, Rn. 18; BVerfG (K) v. 22.5.2014, 1 BvR 2882/13, juris, Rn. 30 m.w.Nw.; Britz, JA 2015, 287 (288).

⁹⁰ BVerfGE 59, 360 (376f.).

⁹¹ BVerfGE 60, 79 (93); BVerfG (K) v. 24.3.2014, 1 BvR 160/14, juris, Orientierungssatz Nr. 2c und öfter; Schuler-Harms, 2013, Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, Rn. 29.

⁹² Britz, Pflegekindverhältnisse, 2014, S. 14

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG steht Pflegeeltern zwar nicht zu, und ihr Persönlichkeitsrecht als Pflegeeltern aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie der Schutz der Pflegefamilie aus Art. 6 Abs.1 GG treten im Rang hinter den Grundrechten des Kindes auf staatliche Gewährleistung des Aufwachsens in der Elternfamilie sowie hinter dem Elternrecht zurück. Mit einer zulässigen gesetzlichen Abschwächung der Konzeption eines Pflegeverhältnisses als nicht dauerhafter Betreuungsform (sog. Befristungsdogma)⁹³ würde aber auch der grundrechtliche Anspruch der Pflegefamilie auf Schutz und Förderung ihrer Familieneinheit wachsen, und zwar sowohl in der abwehrrechtlichen Dimension der Beschränkung staatlicher Eingriffe als auch in der leistungsrechtlichen Dimension eines Rechts der Pflegefamilie auf Unterstützung in ihrer neuen Form.

Die beschriebenen Grundrechtsgewährleistungen prägen auch den gesetzgeberischen Gestaltungsraum in Bezug auf die Ordnung der Sorgerechte und –befugnisse sowie hinsichtlich des Umgangsrechts der Eltern, Kinder und Pflegeeltern. Das Recht zur Personensorge bildet eine einfachrechtliche Ausprägung des in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Elternrechts. Es weist den rechtlichen Eltern die Verantwortung für die im Wohl des Kindes liegenden Entscheidungen zu. Bereits das geltende Recht differenziert dabei in zulässiger Weise zwischen unterschiedlichen Phasen der Inpflegenahme.

5.2 Gestaltungsspielräume zur Verstetigung von Pflegeverhältnissen

5.2.1 Phasenmodell

Der Gestaltungsraum, den das beschriebene Grundrechtsgeflecht dem Gesetzgeber belässt, wird in der einschlägigen Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur eher selten umschrieben.⁹⁴ Die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liefert insoweit

⁹³ Siehe oben bei 4.2.

⁹⁴ Als „ungeklärt“ werden die Fragen bei Brosius-Gersdorf, 2013, Art. 6 Rn. 209, bezeichnet.

Orientierungspunkte, aber keine abschließenden Aussagen,⁹⁵ was nicht zuletzt daran liegt, dass das Gericht vornehmlich zu Einzelfallentscheidungen angerufen wird und nur selten familienrechtliche Normen zu beurteilen hat. Nach allgemeinen Grundsätzen gilt, dass der gesetzgeberische Spielraum für die Schaffung rechtlicher Sicherungsmöglichkeiten zum Schutz von Pflegekindern größer ist als derjenige der Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze. Insgesamt darf zugrunde gelegt werden, dass dem Gesetzgeber bei Ausgestaltung der sozialen Elternschaft in Pflegefamilien nicht nur eine, nämlich die bisher gewählte, Gestaltung möglich ist, sondern weitere Gestaltungsoptionen bestehen.

Eine grundsätzlich mögliche Reform des Pflegekindschaftsrechts darf zugrunde legen, dass die Verantwortung des Gesetzgebers für den Schutz des Kindes weiter greift und weitere Einschränkungen des Elternrechts legitimieren kann, als es der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 GG und das überkommene Verständnis der Vorschrift nahe legen. Diese verdeutlichen zwar, dass eine Trennung des Kindes von der Familie gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur in besonderen Fällen dem Kindeswohl dient und zulässig ist. Keine unmittelbare Aussage lässt sich der Vorschrift aber zur Frage des Kindesschutzes entnehmen, wenn dieser eine sichere und stabile Beziehung zu den Pflegeeltern und ein von Kontinuität geprägtes Leben in der Pflegefamilie erfordert. Entsprechende Vorkehrungen sind dem Gesetzgeber in Ausprägung seiner Schutzpflicht für das Kind aus Art. 2 Abs. 1 GG und in Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Pflegefamilie ohne weiteres möglich.

Geringer ist der gesetzgeberische Spielraum, wenn und soweit dabei Sorge- und Umgangsrechte der Eltern eingeschränkt oder die Möglichkeiten für eine Rückkehr der Kinder zu den Eltern beschnitten werden. Allerdings ist der Gesetzgeber nicht zwingend darauf verwiesen, eine Rückkehroption, wie sie § 1632 Abs. 4 BGB formuliert, gleichlautend und dauerhaft aufrecht zu erhalten. Er braucht nicht an dem Umstand vorbei zu sehen, dass in der Rechtswirklichkeit eine ganz

⁹⁵ Für die Rechtsprechung des BVerfG Britz, G., Pflegekindverhältnisse, 2014, S. 19.

überwiegende Zahl von Pflegekindschaftsverhältnissen dauerhaft besteht.⁹⁶ Besteht aber nur noch eine geringe Wahrscheinlichkeit für das Kind, in seine Herkunftsfamilie zurückzukehren, darf das einfache Recht in Typisierung dieser Lebensverhältnisse dem Interesse des Kindes an einer kontinuierlichen und stabilen Lebenssituation in der Pflegefamilie generellen Vorrang vor dem Anspruch der Eltern auf Rückkehr ihres Kindes einräumen und es stärker, als dies nach geltendem Recht geschieht, in die Pflegefamilie eingliedern. Denn für diese Kinder gilt, dass die Rückführung in die Herkunftsfamilie bereits über einen langen Zeitraum gescheitert ist, die Prognose einer Rückführung entsprechend unsicher ist und die Belastungen, denen diese Kinder ausgesetzt waren und sind, erheblich sind.

Eine solche Lösung schränkt das Elternrecht der Herkunftseltern nicht unverhältnismäßig ein, wenn der Verbleib in der Pflegefamilie an Voraussetzungen gebunden wird, die die statistische (Un-)Wahrscheinlichkeit der Rückführung widerspiegeln, wenn die Entscheidung dem Familiengericht obliegt und wenn umfassende Anhörungsrechte der Beteiligten bestehen. Bleibt außerdem eine Herausgabe des Kindes an die Eltern möglich, wenn sie dem Kindeswohl dient, so bleibt auch das Elternrecht gewahrt, soweit es mit dem Kindesinteresse konform geht.

Der Gedanke einer erweiterten Schutzwirkung der Kindesrechte mit Bezug auf die außerfamiliäre Betreuung findet sich auch in der UN-Kinderrechtskonvention, die zwar nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes gilt, dabei aber grundsätzliche Prinzipien zum Schutz von Kindern formuliert, an die auch für die Interpretation der Grundrechte angeknüpft werden kann. Die Konvention unterscheidet zwischen den Anforderungen an die Trennung des Kindes von den Eltern in Art. 9 und dem Anspruch eines Kindes, das vorübergehend *oder dauernd* aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, auf besonderen Beistand des Staates in Art. 20. Art. 20 Abs. 3 der Konvention schreibt vor, dass bei der Wahl einer anderen Betreuungsform auch die „erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“

⁹⁶ Die Möglichkeit tatsächlicher Einschätzung des Gesetzgebers auf „überzeugender empirischer Grundlage“ thematisiert Britz, Pflegekindverhältnisse, 2014, S. 11 (15); zur Empirie siehe oben unter 3.3.

gebührende Berücksichtigung finden soll. Hiernach besteht zwar eine primäre Pflicht der Konventionsstaaten, so weit wie möglich innerfamiliäre Betreuungsmöglichkeiten zu garantieren, die mit dem Kindeswohl in Einklang stehen.⁹⁷ Ist aber eine außerfamiliäre Betreuung erforderlich, so muss nach Möglichkeit eine Umgebung für das Kind gefunden werden, die der familiären so weit wie möglich nahe kommt.⁹⁸ Aus der Perspektive der Kinderrechtskonvention wird deutlich, dass die deutsche Gesetzgebung dem Belang der Sicherung erwünschter Kontinuität im Verhältnis zum Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG größere Bedeutung beimessen darf, als das bisher geschieht.⁹⁹

Auch das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt die konkrete, sich mit der Dauer seines Verbleibs in der Pflegefamilie verändernde Lebenssituation des Kindes und trägt damit der sich im Zeitablauf veränderten Grundrechtskonstellation Rechnung. Bedürfnisse des Kindes nach Kontinuität und Stabilität der entstandenen Lebenssituation sowie nach Rücksichtnahme auf die entstandenen Bindungen des Kindes in seiner Pflegefamilie gewinnen hiernach im Zeitverlauf gegenüber den geschützten Interessen der Eltern an Gewicht. Das bei der Bewertung des Kindeswohls zu berücksichtigende Zukunftsrisiko des Kindes ergibt sich zunehmend nicht mehr (nur) aus der Trennung von den Herkunftseltern, sondern betrifft (auch) die Folgen einer erneuten Herausnahme des Kindes aus der vertrauten Umgebung der Pflegefamilie. Auch das geltende Recht nimmt in § 1632 Abs. 4 BGB bereits heute den Gedanken auf, dass die gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegeeltern einer Rückführung in die Herkunftsfamilie entgegenstehen können.¹⁰⁰

Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG tritt auch bei Stärkung der Rechte des Kindes auf Kontinuität „in seiner Erziehung“ nicht völlig zurück. Den Bedürfnissen der Eltern (und der Herkunftsfamilie insgesamt) ist weiterhin Rechnung zu tragen. Vor allem ist neben der verstetigten Pflegefamilie die Möglichkeit der Herkunftsfamilie als sozialer Familie zu erhalten. Große Bedeutung kommt dabei

⁹⁷ Schmahl, Kinderrechtskonvention, 2013, Art. 20/21, Rn. 6.

⁹⁸ HRC, General Comment No. 17, HRI/GEN/1/Rev. 9 [Vol. I], Rn. 6.

⁹⁹ Vgl. Salgo, Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung, 2014, S. 53 (60 f.).

¹⁰⁰ Jedenfalls zeitweilig: *BVerfG (K) v. 31.3.2010, 1 BvR 2910/09, Rn. 31*; *BVerfG (K) v. 22.5.2014, 1 BvR 2882/13, juris, Orientierungssatz Nr. 2.*

dem Umgangsrecht zu, das als Bestandteil des in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Elternrechts¹⁰¹ sowohl zum Wohle und im Interesse des Kindes als auch im eigenen Interesse besteht. Bei Stärkung des Kindesinteresses an Kontinuität und Stabilität der Erziehung in der Pflegefamilie würde die Funktion des Umgangs als Grundlage einer Rückführung nun zwar beschränkt, doch bliebe er für die Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung unverändert wirksam. Es entspricht nach vorherrschender rechtlicher Auffassung dem Kindeswohl, wenn die Möglichkeit der sozialen Beziehung zur Herkunftsfamilie bestehen bleibt und das Kind nicht vollständig von seinen Wurzeln getrennt wird.¹⁰² Auch Befunde aus der Adoptionsforschung sprechen dafür, dass nicht nur die Möglichkeit einer Kenntnis der Herkunftsfamilie für die Identitätsentwicklung wichtig sein kann, sondern auch der Zugang der Kinder zu den leiblichen Eltern, wie er im Rahmen einer offenen Adoption teilweise möglich ist. Als noch wichtiger hat sich allerdings die offene Kommunikation über die besondere Situation der Adoptivkinder erwiesen („openness in adoption“), zumal nicht alle Kinder den Kontakt wünschen, da er auch belastende Erfahrungen mit sich bringen kann.¹⁰³

Verfassungsrechtlich gefordert ist eine aufmerksame familien- und jugendhilferechtliche Ausgestaltung von Umgangsrecht und Umgangsverantwortung. Dem Umgangsrecht der Eltern kommt verfassungsrechtlich gerade dann gesteigerte Bedeutung zu, wenn der anderweitige Einfluss der Eltern auf Leben und Alltag der Kinder reduziert wird. Weiterhin kann das Umgangsrecht freilich ausgeschlossen werden, wenn der Umgang das Wohl des Kindes gefährden würde, wobei den ernsthaft und unbeeinflusst geäußerten Wünschen des Kindes, das den Umgang ablehnt, ein großes Gewicht zukommt.¹⁰⁴ Aus der Schutzpflichtdimension von Elternrecht und Kindesrechte lässt sich die Pflicht des Staates zu Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel ableiten, den Umgang von Belastungen für das Kind und die Eltern möglichst frei zu halten.

¹⁰¹ BVerfG (K) Beschluss vom 29.11.2012, 1 BvR 335/12; BVerfGE 31, 194 (206); 64, 180 (187 f.).

¹⁰² BGH, Beschluss vom 22. 1.2014 – XII ZB 68/11, juris Rn. 36 m.w.Nw.; BVerfG (K), Beschluss vom 29.11.2012 – 1 BvR 335/12, Rn. 19 m.w.Nw.; die hohe verfassungsrechtliche Bedeutung des Umgangsrechts betont auch Britz, JZ 2014, 1069 (1073).

¹⁰³ Walper und Wendt 2011.

¹⁰⁴ Vgl. zur Reichweite des Umgangsrechts BVerfG (K) Beschluss vom 28.12.2004, 1 BvR 2790/04, BVerfGK 4, 339 (347); BVerfG (K) Beschluss vom 14.07.2010, 1 BvR 3189/09, FamRZ 2010, 1622 (juris Rn. 16 f.); BVerfG (K) Beschluss vom 29.11.2012, 1 BvR 335/12, FamRZ 2013, 361 (juris Rn. 19 ff.).

Nur angemerkt wird an dieser Stelle, dass allgemeine entwicklungspsychologische Erkenntnisse zum Umgang mit den Eltern, von denen das Kind getrennt lebt, auf besondere Fälle hoch pathologischer Beziehungsverhältnisse bei hoch strittigen und massiv gefährdeten Eltern-Kind-Beziehungen nicht ohne weiteres übertragbar sind. In Hochrisikosituationen und extremen Streitbeziehungen kann deshalb eine staatliche Umgangsentscheidung unter axiomatischer Verwendung allgemein psychologischer Erkenntnisse selbst ein Risiko für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen darstellen. Der hier bestehende Forschungsbedarf betrifft freilich eher die Umgangsentscheidung im Einzelfall als die im vorliegenden Gutachten angesprochene gesetzliche Ausgestaltung des Umgangsrechts.

5.2.2 Sorgerechte

Das in Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht steht auch einer gegenüber dem geltenden Recht modifizierten Aufteilung der Sorgeberechtigung für das Kind zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern, wie sie oben genauer beschrieben wurde, nicht grundsätzlich entgegen. Dem Gesetzgeber verbleibt auch insoweit ein, wenn auch beschränkter, Gestaltungsraum. Ihm sind insbesondere Präzisierungen der bestehenden Sorge- und Entscheidungsrechte sowie Typisierungen etwa nach dem Konzept des Pflegeverhältnisses als zeitlich befristete Erziehungshilfe einer- oder als Dauerpflege andererseits sowie nach der faktischen Dauer des Pflegeverhältnisses und dem Interesse des Kindes an der Sicherung von Kontinuität und Stabilität seiner Lebenssituation grundsätzlich möglich.

Den Interessen des Kindes entspricht es vor allem bei der auf zeitliche Befristung angelegten Pflege oder in der ersten Zeit des Pflegeverhältnisses, dass die Herkunftseltern in die das Kind betreffenden Entscheidungen eingebunden werden oder diese selbst treffen, denn im Entzug von wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge sieht die Rechtsprechung die Gefahr einer weiteren Verfestigung des Pflegeverhältnisses und einer Erschwernis der Rückführung des Kindes zu den Herkunftseltern.¹⁰⁵ Allerdings liegt es im Interesse des Kindes, dass auch in dieser Phase die

¹⁰⁵ BGH v. 22.1.2014, XII ZB 68/11, juris, Rn. 29.

„erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“ (Art. 20 Abs. 3 Kinderrechtskonvention) gewährleistet werden kann, die nicht nur eine Frage des Verbleibs, sondern auch eine solche der Gestaltung des Alltags ist. Die oben (3.2.1.) konstatierten Unsicherheiten über die bestehenden Rechte, die Rückholbefugnisse der Eltern hinsichtlich des Sorgerechts in Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1688 Abs.2 S.1 BGB) und die hieraus resultierenden Einschränkungen für die Gestaltung des Alltags in den Pflegefamilien legen eine Änderung des geltenden Rechts nahe.¹⁰⁶ Eine gesetzliche Präzisierung der Angelegenheiten, die Pflegeeltern zur alleinigen Entscheidung überlassen sind, liegt im Interesse des Kindes und wäre auch nicht mit einem stärkeren Eingriff in das Elternrecht der Herkunftseltern als nach bestehendem Recht verbunden. Im Gegenteil würden Präzisierungen auch den Herkunftseltern die Erkenntnis der eigenen Handlungsmöglichkeiten erleichtern und könnten damit zur Stabilität der Beziehung zwischen Kind und Eltern beitragen. Hingegen ist im Hinblick auf die Reduzierung der Möglichkeit rechtlicher Eltern zur Einschränkung der Befugnisse von Pflegeeltern *de lege ferenda* gegenüber § 1688 Abs. 3 S. 1 BGB eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes und denjenigen seiner Eltern vorzunehmen. Beiden Positionen würde insbesondere eine Ausgestaltung gerecht, die auf die konkreten Umstände des Pflegeverhältnisses (insbesondere seine Dauer) Rücksicht nähme und die Rechte der Eltern mit fortschreitender Verfestigung der Pflegekindschaft reduzierte, ohne sie ganz aufzuheben. Der Gesetzgeber dürfte hierbei auch berücksichtigen, dass und wie das Elternrecht in Form der Entscheidungsbefugnis in grundsätzlichen Fragen sowie im Recht auf Umgang mit dem Kind erhalten bleibt.

¹⁰⁶ Siehe oben bei 3.2.1.

5.3 Verfahrensrechtliche Ausprägungen

Die Grundrechte von Kindern und Eltern entfalten nach geltender Grundrechtsdogmatik auch Wirkungen als Verfahrensgarantien.¹⁰⁷ In dieser Dimension unterstützen die Grundrechte die einfachrechtliche Ausgestaltung der Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Kindern und Eltern in allen den Verbleib in der Pflegefamilie, die Sorge- und Umgangsrechte betreffenden Verfahren.

Die Stärkung eigener Antrags-, Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Kindern und Jugendlichen als verfahrensrechtlicher Ausprägung der Kindesgrundrechte in ihrer Funktion als Schutzpflichten ist verfassungsrechtlich grundsätzlich legitim. Bei ihrer Ausgestaltung ist allerdings Sorge dafür zu tragen, dass das Kind oder der Jugendliche seine Rechte im eigenen Interesse und unbeeinflusst von den Pflegeeltern ausüben kann. Auch der Gefahr einer übermäßigen Stärkung der Einflussmöglichkeiten staatlicher Stellen ist entgegen zu wirken und zugleich für eine effektive Verwirklichung der Kindesinteressen Sorge zu tragen, soweit diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Vorkehrungen zum Schutz der Verfahrensrechte von Kindern und Jugendlichen sowie Altersgrenzen, wie sie oben (3.4.) angesprochen wurden, sind damit zum Schutz der Kindesgrundrechte, aber auch zur Wahrung des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG geboten.

Die Stärkung der Verfahrensrechte von Pflegeeltern, wie sie oben (3.2.2.) vorgeschlagen wurde, ist dem Gesetzgeber möglich, soweit sie durch das Wohl und die Interessen des Kindes begründet wird und das durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Elternrecht nicht unverhältnismäßig einschränkt. Die Stärkung der verfahrensrechtlichen Position von Pflegepersonen neben derjenigen des Kindes dürfte grundsätzlich dessen Interessen dienen. Eigenständige Beschwerderechte hinsichtlich der Überprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht der rechtlichen Eltern tangieren deren Rechtsposition. Die Beschränkung ist jedoch insbesondere in Konstellationen der Dauerpflege durch die langjährige soziale Beziehung zu dem betroffenen Kind sowie durch dessen Interesse an einer kontinuierlichen und stabilen Bindung gerechtfertigt und, da

¹⁰⁷ Vgl. Burgi, 2015, Art. 6 Rn. 133; Schuler-Harms, 2013, Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, 2013, Rn. 30.

nur als Verfahrensposition ausgestaltet, auch nicht unverhältnismäßig. Einen neuartigen Eingriff ins Elternrecht stellte allerdings die Neukonzeption einer Dauerverbleibensanordnung dar, die mit weitergehenden Rechtsfolgen als nach bestehendem Recht verbunden wäre, wenn sie auch von den Pflegeeltern beantragt werden könnte. Ihr müssen sorgfältig konzipierte Beteiligungsrechte des Kindes und seiner Eltern im Verfahren der Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes mit den angesprochenen Rechtsfolgen entsprechen.

6 Zusammenfassung der Empfehlungen

6.1 Stärkung der Rechte von Pflegeeltern

§ 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, der den Eltern die Möglichkeit gibt, Entscheidungskompetenzen sogar in Angelegenheiten des täglichen Lebens und Vertretungsrechte der Pflegepersonen einzuschränken, sollte überarbeitet werden. Die Vorschrift sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, welche diese (ohnehin begrenzten) Befugnisse der Pflegepersonen als Regelfall benennt und (zumindest bei länger andauernden Pflegeverhältnissen) Einschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen der Pflegepersonen in Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Eltern nur im Ausnahmefall vorsieht. Eltern sollten zwar im Konfliktfall das Familiengericht anrufen, aber über die Reichweite der Entscheidungsrechte von Pflegeeltern nicht mehr selbst entscheiden können. Das Familiengericht sollte bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung den Eltern oder den Pflegeeltern übertragen können (der Grundgedanke entspricht § 1628 BGB bei gerichtlicher Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei rechtlichen Eltern).

Entscheidungskompetenzen der Pflegepersonen in Pflegeverhältnissen von längerer Dauer sollten auch für andere als Angelegenheiten des täglichen Lebens gestärkt und in diesen Fällen eine gerichtliche Übertragung der elterlichen Sorge auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson ermöglicht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Denkbar ist eine entsprechende Erweiterung von § 1688 BGB um einen Absatz 5. Alternativ könnte die bestehende Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts mit Zustimmung der Eltern ergänzt werden um eine Bestimmung in § 1630 Abs. 3 S. 2 BGB, die (teilweise) Sorgerechtsübertragungen auch ohne Zustimmung der Eltern durch das Familiengericht ermöglicht, wenn das Kind langfristig in der Pflegefamilie lebt bzw. leben wird.

Pflegeeltern, bei denen sich das Kind in langandauernder Familienpflege befindet, sollten außerdem eigene Beschwerderechte auch bei gerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung von Kinderschutzmaßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB im Rahmen von §§ 1696 BGB, 166 FamFG sowie bei gerichtlichen Umgangsregelungen erhalten. Auch gerichtliche Regelungen über den Umgang sowie zu den Entscheidungskompetenzen der Pflegefamilie können in das Familienleben von Kind und Pflegefamilie eingreifen, weshalb die Verfahrensrechte der Pflegepersonen auch in diesen Fällen (etwa bei Umgangsstreitigkeiten gem. §§ 1684, 1685 BGB und bei Konflikten über Entscheidungskompetenzen auf Grundlage von §§ 1630 Abs. 3, 1688 Abs. 3 S.2, Abs.1 BGB) gestärkt werden sollten.

6.2 Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Unterstützung und Kontinuität sollten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien auch in der Übergangssituation mit Erreichen der Volljährigkeit gesichert werden. Zwar ist rechtlich vorgesehen, dass einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung gewährt werden soll, wenn und solange dies individuell nötig ist (§ 41 Abs.1 SGB VIII). In der Praxis werden diese Übergänge jedoch zu wenig begleitet und es wird zu oft vorausgesetzt, dass mit der Volljährigkeit die Selbständigkeit auch erreicht sei. Dies sollte im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart und geklärt werden.

Teilmündigkeiten und abgestufte Rechte Minderjähriger im Verhältnis zu ihren rechtlichen Eltern sollten in Bezug auf Pflegeverhältnisse als „Hilfe zur Erziehung“ zumindest ab einem gewissen Alter (etwa ab 14 Jahren) stärkere Berücksichtigung erfahren. Ein eigenes Recht der Kinder und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII könnte neben dem der Eltern oder anderer Sorgeberechtigten stehen. Zumindest aber sollten Pflegekinder ein eigenes Recht zur Beantragung einer dauerhaften Verbleibensanordnung in ihrer sozialen Familie erhalten, welches ebenfalls an Altersgrenzen (etwa ab 14 Jahren) gebunden werden könnte. Eine gute Gelegenheit zur Neuregelung besteht z.B. im Rahmen der 2016 geplanten Reform des SGB VIII.

Die Rechtsposition von Minderjährigen sollte verfahrensrechtliche Stärkung erfahren. Vorgeschlagen wird z.B. die Möglichkeit ombudtschaftlicher Beratung und rechtlicher Unterstützung von jungen Menschen im Bereich der Jugendhilfe zu stärken. Bedenkenswert ist auch der Vorschlag einer Regelung, die es ermöglichen würde, Kindern und Jugendlichen, für die eine Fremdunterbringung im Rahmen eines behördlichen Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII in Betracht gezogen wird, einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

6.3 Stärkung der Kontinuität und Stabilität der Pflegefamilie

Pflegeverhältnisse auf Dauer sollten nach einer gewissen (u.U. vom Alter des Kindes abhängigen) Zeit in der Pflegefamilie und bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie familienrechtlich deutlicher als bisher als auf Dauer angelegte Lebensperspektive anerkannt werden. Dies könnte durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, mit dem ein unbefristetes Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. Im Fall einer Verbleibensanordnung wären die Worte „und solange“ in § 1632 Abs. 4 BGB zu streichen und die Abänderungsmöglichkeit nach § 1696 BGB bei einer Dauerpflegeanordnung oder Verbleibensanordnung davon abhängig zu machen, dass eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich sei. Die Möglichkeit der

familiengerichtlichen Überprüfung und Abänderung von kindesschutzrechtlichen Maßnahmen und gerichtlich gebilligten Vergleichen nach § 1696 Abs.2 BGB würde eingeschränkt. Die Entscheidung über die Verstetigung sollte in dieser Konzeption nicht wie bisher nur auf ein Herausgabeverlangen der Eltern hin, sondern nach Ablauf einer bestimmten, u.U. an das Alter des Kindes gebundenen Zeit der Pflegekindschaft jederzeit möglich sein. Konsequenz wäre daher eine Neuordnung der Antragsberechtigung, die es auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht, die gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes zu erwirken.

Die Möglichkeit eines verstetigten Pflegeverhältnisses ließe sich mit einem konsequenten ‚permanency planning‘, d.h. einer kontinuierlich sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für gefährdete Kinder, in Jugendämtern und Gerichten verbinden. Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei Vollzeitpflege in Pflegefamilien bestünde die Pflicht, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht möglich erscheint.

6.4 Forschungsdesiderate

Der Forschungsstand zu Pflegekindern in Deutschland¹⁰⁸ weist große Lücken auf. Insbesondere gibt es kaum Befunde darüber, wie Pflegekinder je nach Vorgeschichte und aktueller Beziehungskonstellation zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie ihr Aufwachsen in der sozialen Familie und das Maß ihrer sozialen Zugehörigkeit erleben. Auch fehlen Befunde dazu, wie sie – etwa in der Rückschau als Erwachsene – ihre Rechte und Interessen durch die dafür zuständigen staatlichen Stellen gewahrt oder verletzt sehen, wie sie also z.B. ihre Beteiligung durch Jugendämter und Gerichte an für sie wichtigen Entscheidungen bewerten. Insbesondere zu den langfristigen Wirkungen von gerichtlich (u.U. auch gegen den Willen der Minderjährigen) veranlassten

¹⁰⁸ Vgl. Wolf 2015.

Umgangskontakten oder Rückführungen in die Herkunftsfamilie wären einschlägige Befunde sehr aufschlussreich.

Gesetzesevaluationen sollten darüber informieren, inwieweit und unter welchen Umständen die mit der aktuellen Rechtslage intendierten Wirkungen tatsächlich realisiert und welche Wirkungen durch etwaige Rechtsänderungen erzeugt werden. Hierzu wird es dringend erforderlich sein, auch die amtliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zu ergänzen und im Zweifelsfall neu auszurichten. Die bisherige isolierte Erfassung einzelner Hilfen bzw. Pflegeverhältnisse, die sich nicht in ihrer Abfolge, Dauer¹⁰⁹ und ihren Brüchen im Verlauf individueller Betreuungsbiographien erschließen, erlaubt nicht einmal in dieser Hinsicht eine Einschätzung ihres Erfolgs – eine Information, die für Weiterentwicklungen der Pflegekinderhilfe unabdingbar ist.

Empfohlen wird auch die Förderung von Pflegekindadoptionen. Die bisherige Praxis der Überprüfung der Adoptionsoptionen in Hilfeplanverfahren sowie die Hinderungsgründe für Adoptionen von Pflegekindern bedürfen noch näherer Untersuchung der aktuellen Praxis.

7 Resümee und Ausblick

Es ist zu wünschen, dass die Bedeutung von erlebter Zugehörigkeit und emotionaler Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in ihrer sozialen Familie auf breiter Ebene in Deutschland Akzeptanz und Unterstützung findet – auf Ebene der Politik, Rechtsprechung und in der Praxis sozialer Dienste. Ebenso ist zu wünschen, dass der Familienalltag sozialer Familien durch deren erweiterte rechtliche Anerkennung erleichtert wird. Hierzu gehört zum einen die Stärkung von Rechten der Pflegeeltern zur Wahrnehmung der Sorge für Pflegekinder und zur Vertretung deren Interessen, zum anderen die

¹⁰⁹ Angaben zur Dauer von Hilfen für Pflegekinder sind insofern irreführend, als bei einem Zuständigkeitswechsel des Jugendamts vom Wohnsitz der leiblichen Eltern zum Wohnsitz der Pflegeeltern kein faktisches neues Pflegeverhältnis begründet wird, die amtliche Statistik jedoch eine neue Zählung mit neuer Laufzeit vornimmt.

Stärkung des Rechts von Kindern auf Verbleib in ihrer sozialen Familie. Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass rechtliche Reformen häufig Entwicklungen nachzeichnen, die in der Bevölkerung längst etabliert sind¹¹⁰, steht zu erwarten, dass eine stärkere rechtliche Anerkennung der Pflegefamilie und eine bessere Absicherung des Verbleibs des Kindes in seiner sozialen Familie nach langem Aufenthalt gesellschaftlich nicht nur breite Resonanz finden, sondern auch die von der Jugendhilfe seit Jahren als sinkend beklagte Bereitschaft erhöhen könnte, vorbelasteten Kindern und Jugendlichen in der Pflegefamilie eine neue Beheimatung zu bieten.

¹¹⁰ Sichtbar z.B. an der Gleichstellung ehelicher und nicht-ehelicher Kinder durch das KindRG 1997.

Literatur

- Andresen, S./Hurrelmann, K. (2010):** Zur historischen Entwicklung von Kindheit, in: Andresen/Hurrelmann (Hg.), Kindheit, Weinheim/Basel, 11-25.
- Arnold, J. (2010):** Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten. München: Dissertation.
- Bakermans-Kranenburg, M. J./Van Ijzendoorn, M. H./Juffer, F. (2005):** Disorganized infant attachment and preventive interventions: A review and meta-analysis. *Infant Mental Health Journal*, 26(3), 191-216.
- Bamberger/Roth (2012):** Kommentar zum BGB Band 3. 3.A. 2012.
- Bowlby, J. (1975):** Bindung. Frankfurt: Fischer.
- Britz, G. (2014):** Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung – jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *JZ* 2014, S. 1069-1074
- Brosius-Gersdorf, F. (2013):** Kommentierung von Artikel 6, in: Horst Dreier (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Band I, 3. Auflage 2013
- BT-Drucks. 8/2788:** Deutscher Bundestag, 8. Wahlperiode: Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge, 27. April 1979.
- BT-Drs. 11/5948:** Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG, 01.12.1989.
- BT-Drucks. 13/4899:** Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts. Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG, 13. Juni 1996.
- Burgi, M. (2015)** Kommentierung von Artikel 6, in: Karl Heinrich Friauf/Wolfram Höfling, *Berliner Kommentar zum Grundgesetz*, Band I, Stand: 47. Ergänzungslieferung 2015
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hg.) (2014):** Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete Erziehungshilfe oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013.
- Deutsches Jugendinstitut/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht DJI/DIJuF (2010):** Handbuch Pflegekinderhilfe, München.
- deMause, L. (Hg.) (1977):** Evolution der Kindheit, in: ders. (Hg.), *Hört ihr die Kinder weinen: Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit*, Frankfurt am Main, S. 12-111.
- DFGT (2014):** Reformbedarf im Pflegekinderwesen. Erarbeitet von der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V., Brühl, in: *FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, S. 891-902.
- Diouani-Streek, M. (2011):** Perspektivplanung von Pflegeverhältnissen: Online-Studie in deutschen Jugendämtern, in: *Zeitschrift für Sozialpädagogik*, 9. Jg., S. 115-142.
- Diouani-Streek, M. (2014):** Möglichkeiten, Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe der Kontinuitätssicherung für gefährdete Kinder in Deutschland, in: *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg.)*, 6. Jahrbuch, S. 147-179.
- Diouani-Streek, M. (2015):** Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder. Reihe *Jugend und Familie* Bd. 14, Berlin: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.

-
- Dozier, M., Lindhiem, O., Lewis, E., Bick, J., Bernard, K., & Peloso, E. (2009).** Effects of a foster parent training program on young children's attachment behaviors: Preliminary evidence from a randomized clinical trial. *Child and Adolescent Social Work Journal*, 26(4), 321-332.
- Dozier, M., Peloso, E., Lewis, E., Laurenceau, J.-P., & Levine, S. (2008).** Effects of an attachment-based intervention on the cortisol production of infants and toddlers in foster care. *Development and psychopathology*, 20(03), 845-859.
- Eschelbach, D. (2014)** Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII, in: Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete Erziehungshilfe oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013, S. 39-48.
- Espenhorst, N./ Schmidt, F. (2016)** Gastfamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesucht, in: neue caritas BVKE - Info 1, März 2016, S. 5.
- Fegert, J. M./Ziegenhain, U./ Goldbeck, L. (Hg.) (2013):** Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland. Analysen und Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung, 2. Aufl., Weinheim/München.
- Fegert, J. M./Kliemann, A. (2014):** Das Verständnis von Bindung in Entwicklungspsychologie, Entwicklungspsychopathologie und Familienrecht – Zirkelschlüsse und Missverständnisse, in: Isabell Götz u.a. (Hrsg.), Familie – Recht – Ethik. Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 173-188
- Fieseler, G. (2014):** Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren, in: Salgo, L./Zenz, G./Fegert, J./Bauer, A./Weber, C./Zitelmann, M. (Hg.): Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, 3. überarb. und erw. Aufl., Köln, S. 460-483.
- Grossmann, K. E./Grossmann, K. (2004):** Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Heilmann, S. (2014):** Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? Eine Betrachtung der bisherigen Kammerrechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014, in: NJW Neue Juristische Wochenschrift, 2904-2909.
- Heilmann, S. (2015):** Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes. Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BVerfG v. 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, in: FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 92-96.
- Heilmann, S./Salgo, L. (2014):** Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig? Zugleich Anmerkung zum Beschluss des BGH v. 22.1.2014 – XII ZB 68/11-FamRZ 2014, 543 ff., in: FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 705-711.
- Helming, E./ Wiemann, I./ Ris, E. (2011):** Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. In: Kindler, H. Helming, E./ Meysen, T./ Jurczyk, K. (Hg.): Handbuch Pflegekinderhilfe. München, S. 613-665.
- Hoffmann, B. (2011):** Adoptionsoption in der Hilfeplanung – Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung, in: Das Jugendamt, 84. Jg., 10-16.
- Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT) (2014):** Reformbedarf im Pflegekinderwesen, in FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2014, 891-897.
- Kindler, H. (2014):** Rückführungsentscheidungen – Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern, in: Coester-Waltjen u.a. (Hg.), Das Pflegekindverhältnis, 43-52.
- Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V./Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e.V. (2010):** Neues Manifest zur Pflegekinderhilfe, hrsg. von Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V./Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Frankfurt/Berlin.

-
- Kotthaus, J. (2010):** Kindeswohl und Kindeswille in der Jugendhilfe. Zur Beteiligung von Kindern an Entscheidungen in den erzieherischen Hilfen am Beispiel von Fremdunterbringungen entsprechend § 33 SGB VIII, Dissertation, Münster.
- JFMK (2011):** Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz, Sitzung vom 26./27. Mai 2011 in Essen.
- JFMK (2013):** Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsverfahrens. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz am 06./07. Juni 2013 in Fulda.
- JFMK (2013):** Stärkung der Kinderrechte. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz am 22./23. Mai 2014 in Mainz.
- JMK (2013):** 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2013 – Beschluss: Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens – Rechtliche Situation von Pflegekindern verbessern.
- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2013):** Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7., vollst. überarb. Aufl.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) (2016):** Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die niedersächsischen Jugendämter. Dritte überarbeitete Auflage. Hannover.
- Pérez, T./Di Gallo, A./Schmeck, K./Schmid, M. (2011):** Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., S. 72-82.
- Runder Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände (2013):** Pflegekinder in Deutschland – Forderungen an Politiker, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, hrsg. vom runden Tisch der Pflege- und Adoptivfamilienverbände.
- Rütting, Pflegekinder, Rückführung in die Herkunftsfamilie, Umgang, in: FPR 2012, S. 381 ff.**
- Salgo, L. (2014):** Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität, in: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hg.): Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete Erziehungshilfe oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013, S. 53-87.
- Salgo, L./Veit, B./Zenz, G. (2013):** Reformbedarf im Bereich der Dauerpflege, in: ZKJ Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht, S. 204 f.
- Salgo, L./Zenz, G. (2010):** Kontinuitätssichernde Strukturen und Verfahren im Pflegekinderwesen. Rechts- und sozialpolitische Forderungen, in: Frühe Kindheit, 13. Jg., S. 26-28.
- Scheiwe, K. (2015)** Die Bedeutung der Erziehungs- und Sozialwissenschaften für das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), in: Deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.): Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen. Berlin, S. 129-152.
- Schmid, M./Fegert J./Petermann F. (2010)** Developmental Trauma Disorder: Pros and Cons, in Kindheit und Entwicklung 19, S. 47-63.
- Schmid, H. (2004):** Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII: Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung – unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales, Frankfurt am Main.
- Schuler-Harms, M. (2013):** Familien-, Kinder-, Jugend- und Ausbildungshilfe, in: Dirk Ehlers/Michael Fehling/Hermann Pünder (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Band 3, 3. Auflage 2013, S. 1090-1126
- Sievers, B./Thomas, S./ Zeller, M. (2015):** Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt am Main.

-
- Statistisches Bundesamt (2012a):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Vollzeitpflege – 2011, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe** - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – 2014, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015b):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2013, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015c):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2014, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2016):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2014, Wiesbaden.
- Staudinger, J. von (2009):** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Viertes Buch: Familienrecht, Neubearbeitung §§ 1638-1683. Berlin.
- Staudinger, J. von (2015):** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Viertes Buch: Familienrecht, Neubearbeitung §§ 1626-1633; RKEG. Berlin.
- Urban, U. (2006):** „Wo kein Kläger, da kein Rechtsbruch? Zur Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen in der Jugendhilfe“, ZKJ (2006), S. 126-135.
- dies. (2004):** Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung.
- Veit, B. (2014):** Einleitung, in: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hg.): Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete Erziehungshilfe oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder? 12. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2013, S. 5-10.
- Walper, S./Wendt, E.-V. (2011):** Die Bedeutung der Abstammung für die Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung in der Adoleszenz: Adoption, Samenspende und frühe Vaterabwesenheit nach Trennung der Eltern, in D. Schwab/L. A. Vaskovics (Hrsg.), *Pluralisierung der Elternschaft und Kindschaft (Sonderheft der Zeitschrift für Familienforschung)*, S. 211-237.
- Wiesner, R. (2012):** Implementierung von ombudschäftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGV III. Rechtsgutachten für die „Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. Berlin.
- Van Ijzendoorn, M. H./Schuengel, C./Bakermans-Kranenburg, M. J. (1999):** Disorganized attachment in early childhood: Meta-analysis of precursors, concomitants, and sequelae. *Development and Psychopathology*, 11(02), 225-250.
- Wolf, K. (Hg.) (2015):** Sozialpädagogische Pflegekinderforschung. Bad Heilbrunn.
- Wolff, M. S./Ijzendoorn, M. H. (1997):** Sensitivity and attachment: A meta-analysis on parental antecedents of infant attachment. *Child Development*, 68(4), 571-591.
- Ziegenhain, U./ Fegert, J. (2011)** Frühkindliche Bindungsstörungen. In Fegert, J./Eggers, C./Resch, F. (Hrsg.). *Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters*, Springer-Verlag. Seite 937-948.
- Zitelmann, M. (2014):** Das Recht auf eine „Annahme als Pflegekind“, in: ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, S. 469-472.

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Juni 2016

Gestaltung Titel und Impressum: www.avitamin.de

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u.a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.